



Gesetz,

betreffend die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen.

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Institutionen verwalten die Angelegenheiten, betreffend den örtlichen Nutzen und die örtlichen Bedürfnisse der Gouvernements und Kreise, wie sie im Art. 2 dieses Gesetzes aufgeführt sind.

Art. 2. Innerhalb der in diesem Gesetze (Art. 52—64, 97, 98, 108 und 109), sowie den betreffenden Verordnungen und anderweiten Kodifikationen bestimmten Grenzen gehören zur Competenz der Landschafts-Institutionen:

I. Die Verwaltung der örtlichen Gouvernements- und Kreis-Prästan-
den, sie bestehen in Geld- oder Naturalleistungen;

II. Die Verwaltung der der Landschaft gehörenden Kapitalien und
anderweiten Vermögensobjekte;

III. Die Verwaltung der die Volks-Berpflegung betreffenden Angele-
genheiten, die Fürsorge für die Beseitigung eines Mangels an Mitteln der

XI. Die Hebung der örtlichen Landwirthschaft, des Handels und des Gewerbes, vermöge der der Landschaft zu Gebote stehenden Mittel; die Fürsorge für den Schutz der Felder und Wiesen vor Beschädigung und Vernichtung durch schädliche Insekten und Thiere;

XII. Die Befriedigung der in der vorgeschriebenen Ordnung seitens der Militair- und der Civil-Verwaltung an die Landschaft gestellten Anforderungen;

XIII. Die der Verwaltung der Landschafts-Institutionen auf Grund besonderer Gesetzesvorschriften und Verordnungen anvertrauten Angelegenheiten.

Art. 3. Der Wirkungskreis der Landschafts-Institutionen ist durch die Grenzen desjenigen Gouvernements und Kreises limitirt, welche jeder derselben zugewiesen sind. Zum Ressort der Gouvernements-Landschafts-Institutionen gehören diejenigen der im Art. 2 aufgeführten Angelegenheiten, welche das ganze Gouvernement oder mehrere seiner Kreise betreffen, zum Ressort der Kreis-Landschafts-Institutionen dagegen diejenigen der bezeichneten Sachen, welche den einzelnen Kreis betreffen und nicht durch den Art. 63 dem Ressort der Gouvernements-Landschafts-Institutionen vorbehalten sind.

Art. 4. Die Landschafts-Institutionen haben das Recht im Namen der Landschaft auf Grund der allgemeinen Civil-Gesetze Grundeigenthum zu erwerben und zu veräußern, Verträge abzuschließen, Verbindlichkeiten zu übernehmen, Civil-Processe zu führen und in Sachen des Grundeigenthumes der Landschaft als Beklagte vor Gericht zu erscheinen, unter Beobachtung der für die Krons-Institutionen vorgeschriebenen Regeln.

Art. 5. Dem Gouverneur gebührt die Aufsicht über die Ordnung und Gesetzmäßigkeit der Handlungen der Landschafts-Institutionen.

Art. 6. Die genaueren Hinweise auf das Wesen und die Ordnung der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen finden sich in den besonderen Verordnungen: betreffend die Grund-Prästanden, die Wege-Communication, das Bauwesen, die allgemeine Fürsorge, die Volksverpflegung und das Medizinalwesen, ferner in dem Reglement für gegenseitige Versicherung gegen Feuergefähr, in den Gesetzen über die Abgaben und Prästanden und anderen Verordnungen. Bei Aufstellung, Bestätigung und Ausführung der Landschafts-Budgets, sind die in der Beilage zu diesem Artikel gegebenen Regeln zu beobachten.

Art. 7. (Betrifft nur Petersburg, Moskau und Odessa.)

Hauptstück II.

Die Gouvernements-Landschafts-Kommission.

Art. 8. Um in den erforderlichen Fällen die Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse und Entscheidungen der Landschafts-Institutionen zu prüfen und andere in diesem Gesetze aufgeführte Angelegenheiten zu entscheiden wird in jedem Gouvernement eine Gouvernements-Landschafts-Kommission gebildet. Diese Kommission besteht, unter dem Voritze des Gouverneuren, aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vice-Gouverneuren, dem Dirigirenden des Kameralhofes, dem Procureuren des Bezirksamtes, dem Vorsitzenden des Gouvernements-Landschafts-Amtes oder den diese Beamten gesetzlich vertretenden Personen und einem Mitgliede der

Gouvernements-Landschafts-Versammlung, welches von dieser aus der Zahl der Mitglieder des Gouvernements-Landschafts-Amtes oder der Stimmberechtigten der Versammlung selbst erwählt wird. — Die Geschäftsführung dieser Kommission wird einem besonderen, vom Gouverneur zu ernennenden Sekretär auferlegt.

Anmerkung. Ist der Gouvernements-Adelsmarschall verhindert an der Sitzung theilzunehmen, so vertritt der Kreismarschall des Kreises der Gouvernements-Stadt seine Stelle.

Art. 9. Zur Prüfung von Angelegenheiten, die zu einem Ressort gehören, welches in der Kommission nicht vertreten ist, wird der Chef der örtlichen Verwaltung des betreffenden Ressorts, falls derselbe seinen Amts-Sitz am Orte der Kommissions-Sitzung hat, mit Stimmrecht hinzugezogen, andern Falles aber eine hierzu vom betreffenden Ressort-Minister bevollmächtigte Person. In Angelegenheiten, welche eine Abrechnung mit der Krone, oder die Landschafts-Budgets oder deren Steuerumlagen betreffen, ist zur Kommissions-Sitzung mit Stimmrecht der Dirigirende des Kontrolhofes oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hinzuzuziehen.

Art. 10. Dem Vorsitzenden ist es gestattet, zur Vorlegung der im einzelnen Falle nothwendigen Erklärungen, zur Sitzung Personen hinzuzuziehen, welche zu deren Bestand nicht gehören. —

Art. 11. In der Gouvernements-Landschafts-Kommission werden die Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden, und bei Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 12. Vermag der Gouverneur nicht der Entscheidung der Majorität der Kommissionsglieder beizupflichten, so sifirt er die Ausfüh-

rung der resp. Entscheidung und stellt dieselbe unverzüglich dem Minister der inneren Angelegenheiten vor, der entweder dem Gouverneuren die Ausführung aufträgt, oder wegen Aufhebung des bezüglichen Beschlusses dem Senate Vorstellung macht.

Hauptstück III.

Die Zusammensetzung, der Wirkungskreis, die Grenzen der Kompetenz und die Ordnung der Wirksamkeit der Landschafts-Institutionen.

Art. 13. Die Landschafts-Institutionen werden, entsprechend dem Art. 1, in Kreis- und Gouvernements-Institutionen geschieden und bestehen aus den Kreis- und Gouvernements-Landschafts-Versammlungen und den Kreis- und Gouvernements-Landschafts-Aemtern. —

Art. 14. Die Kreis-Landschafts-Versammlung setzt sich aus Abgeordneten des Kreises zusammen, welche auf Kreis-Wahl-Versammlungen und Land-Gemeindeversammlungen erwählt werden, die Gouvernements-Landschafts-Versammlung aber aus Abgeordneten, welche von den Kreis-Landschafts-Versammlungen aus der Zahl der Abgeordneten dieser erwählt werden. — Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre erwählt in der laut Beilage zu diesem Artikel verordneten Anzahl. — (Der Schlußsatz betrifft Petersburg, Moskau und Odessa.)

Erste Abtheilung.

Die Wahl der Kreis-Landschafts-Abgeordneten.

Art. 15. Alle drei Jahre werden in jedem Kreise: 1) die Kreis-Versammlung sowie die Gemeinde-Zusammenkünfte zur Wahl der Land-

schafts-Abgeordneten (cf. Art. 16 und 51) einberufen und 2) die Landschafts-Wahl-Zusammenkünfte der kleinen Grundbesitzer — zur Wahl von Bevollmächtigten für die Landschafts-Wahlversammlungen (Art. 24). —

Art. 16. Das Recht der Theilnahme an der Wahl der Abgeordneten auf den Landschafts-Wahlversammlungen steht zu: 1) Personen russischer Unterthanenschaft, Wohlthätigkeits-, Gelehrten- und Lehr-Anstalten sowie auch den auf Grund der Reichsgesetze bestehenden Handels- und Gewerbe-Gesellschaften, Genossenschaften und Kompagnieen, falls diese Personen, Anstalten, Gesellschaften, Genossenschaften und Kompagnieen nicht weniger als seit einem Jahre in den Grenzen des resp. Kreises zu Eigenthum besitzen: a) Ländereien, welche zu Gunsten der Landschafts-Steuern (земскія повинности) in einem nicht geringeren als in der Beilage zu diesem Artikel für jeden Kreis nomirten Maße besteuert sind; b) ein anderweites Immobil (nicht ausgenommen die im Rayon einer Stadt belegenen), welches zum Zwecke der Repartition der Landschafts-Steuer nicht geringer als 15000 Rbl. Werth geschätzt sind und 2) den Bevollmächtigten der zur Theilnahme an den Landschafts-Wahlversammlungen berechtigten Grundbesitzer (Art. 24).

Anmerkung 1. Das Recht der Theilnahme an den Wahlversammlungen genießen in gleichem Maße wie die Eigenthümer: a) Personen, welche kraft lebenslänglicher Nutznießung das Grundstück besitzen und b) Personen, welchen ein Nutzungsrecht an Bergwerken zusteht.

Anmerkungen 2. Falls mehrere Personen ein Immobil gemeinsam ungetheilt besitzen, so gilt jeder der Theilhaber als Besitzer des auf seinen Theil entfallenden ideellen Antheiles an dem Immobil

und steht ihm dementsprechend das Stimmrecht in der Landschafts-Wahlversammlung zu.

Art. 17. Von den Personen, welche das Recht genießen an den Landschafts-Wahlversammlungen theilnehmen zu dürfen gemäß Art. 16 Pkt. 1, können diejenigen welche das 25ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sowie Personen weiblichen Geschlechtes, sich nicht persönlich an den qu. Versammlungen betheiligen.

Art. 18. Für volljährige Personen, welche das Alter von 25 Jahren noch nicht erreichten, nehmen an den Landschafts-Wahlversammlungen Vertreter theil, welche von jenen mit Vollmachten versehen sind, für Minderjährige aber, sowie die noch nicht Volljährigen — deren Vormünder und Kuratore, falls die Bevollmächtigten und Kuratore den im Artikel 16 Pkt. 1 und 17 für die persönliche Betheiligung an den Wahlversammlungen gestellten Bedingungen genügen. Personen weiblichen Geschlechtes können zur Theilnahme an den Wahlversammlungen ihre Väter, Männer, Söhne, Schwiegersöhne, Enkel, leiblichen Brüder oder Neffen ermächtigen.

Art. 19. Unabgetheilte Söhne können anstatt ihrer Väter an den Wahlversammlungen auf Grund Vollmacht der letzteren theilnehmen. Die Vollmacht kann vom Besitzer nur einem seiner Söhne ertheilt werden.

Art. 20 betrifft einzelne der nördlichsten Gouvernements.

Art. 21. Die in den Art. 18—20 bezeichneten Bevollmächtigten von Personen weiblichen Geschlechtes, Kuratore, unabgetheilten Söhne und Gütsverwalter bedürfen nicht des für die Theilnahme an den Wahlver-

sammlungen vorgeschriebenen Besitz-Zensus, sie müssen jedoch wohl den übrigen für die persönliche Theilnahme an den Landschafts-Wahlen verlangten Qualifikationen entsprechen. — Die in denselben Artikeln (18—20) bezeichneten Vollmachten müssen die Bezeichnung der Person enthalten, auf deren Namen sie ausgestellt sind, den Hinweis an welcher Versammlung namentlich der Einzelne theilzunehmen ermächtigt wird, sowie die Unterschrift des Mandanten. Diese Vollmachten sind seitens ihrer Aussteller selbst ihren Vorgesetzten (начальство), der Polizei, dem Friedens- oder dem Stadtrichter, dem Landschaftshauptmann oder einem Notarius zur Beglaubigung vorzuweisen.

Art. 22. Institutionen, Gesellschaften, Genossenschaften und Compagnieen (Art. 16 Pkt. 1), welche das Recht genießen an den Landschafts-Wahlversammlungen theilnehmen zu können, thun dieses durch ihre Vertreter (представители). Die Vertreter der wohlthätigen, gelehrten und Lehr-Anstalten werden von deren Verwaltung (Direktion) ernannt, während als Vertreter von Handels- und Gewerbe-Gesellschaften (общества), Genossenschaften und Compagnieen Glieder ihrer Verwaltung gelten, welche von dieser Vollmacht erhalten. Die genannten Vertreter brauchen nicht den vorgeschriebenen Besitz-Zensus zu haben; sie müssen jedoch allen übrigen für die persönliche Theilnahme an den Wahlen geforderten Qualifikationen entsprechen.

Art. 23. Niemand kann in der Landschafts-Wahlversammlung mehr als zwei Stimmen ausüben und zwar: eine kraft eigenen Rechtes, die andere als Vertreter fremden Rechtes kraft Vollmacht (довѣренность) oder gesetzliche Autorisation (уполномочіе).

Art. 24. Das Recht der Theilnahme an den Landschafts-Wahl-Zusammenkünften (Art. 15 Pkt. 2) genießen russische Unterthanen männlichen Geschlechtes, welche das 25ste Lebensjahr erreicht haben und welche nicht weniger als ein Jahr in den Grenzen des betreffenden Kreises zu Eigenthum oder kraft lebenslänglichen Nutzungsrechtes besitzen 1) entweder ein zum Besten der Landschaft besteuertes Land-Areal in nicht geringerer Ausdehnung als $\frac{1}{10}$ der Zahl der für jeden Kreis in der Beilage zum Art. 16 verordneten Anzahl Dessätinen oder 2) ein anderweites Immobil (nicht ausgenommen die in dem Weichbilde einer Stadt belegenen), welches zur Repartition der Landschafts-Steuern auf nicht weniger als 1500 Rbl. geschätzt ist. — Die in diesem Artikel bezeichneten Grundbesitzer dürfen ihr Recht der Theilnahme an den Wahlversammlungen auf Niemand übertragen.

Anmerkung. Inbetreff der Miteigenthümer an einem Immobil gilt die in der Anmerkung 2 zum Artikel 16 gegebene Regel.

Art. 25. Bei Feststellung des Rechtes der Theilnahme an den Versammlungen und Zusammenkünften für Landschafts-Wahlen ist nur eine der im Punkt 1 des Artikels 16 und im Artikel 24 bezeichneten Arten des Besitzes in Betracht zu ziehen. Die Zuerkennung solchen Rechtes auf Grund einer Kombination zweier verschiedener Arten des Grundeigenthumes, von denen nicht jedes einzelne dem verordneten Zensus entspricht, ist nicht statthaft.

Art. 26. Von denjenigen Personen, welche den in den Artikeln 16 und 24 gestellten Bedingungen genügen, nehmen an den durch die Wahlversammlungen und Zusammenkünfte zu vollziehenden Wahlen nicht

theil: 1) der Vorsitzer sowie die Glieder der örtlichen Gouvernements-Landschafts-Kommission mit Ausnahme des Gouvernements-Adelsmarschalls, des Vorsitzers des Gouvernements-Landschafts-Amtes, sowie des Delegirten der Gouvernements-Landschafts-Versammlung; 2) die Geistlichen und Kirchen-Diener der christlichen Konfessionen; 3) die örtlichen Beamten der Prokuratur; 4) Personen, welche im betreffenden Gouvernement ein Polizeiamt bekleiden und 5) Bauern, welche zum Bestande der Dorfgemeinden des resp. Kreises gehören.

Art. 27. Des Rechts an den Wahlversammlungen persönlich für sich oder als Vertreter (Art. 18—22) und ebenso des Rechtes an den Wahl-Zusammenkünften theilzunehmen gehen verlustig 1) Personen, welche wegen solcher Vergehen und Uebertretungen, welche den Verlust oder die Beschränkung ihrer Standesrechte, oder ihre Ausschließung aus dem Dienste nach sich ziehen, oder wegen der in den Art. 169—177 des friedensrichterlichen Strafreglements dem Gerichte übergeben worden sind, falls sie nicht durch gerichtliches Urtheil gerechtfertigt wurden; 2) Personen, die von ihrem Amte entfernt worden sind für die Dauer von 3 Jahren seit solcher Entfernung; 3) Personen, welche der im Punkt 1 dieses Artikels bezeichneten oder eine Entfernung vom Amte nach sich ziehenden Vergehen angeschuldigt, noch sich in Untersuchung befinden; 4) Personen, welche insolvent geworden sind für solange als die Art der Insolvenz nicht festgestellt ist und unter den Personen dieser Art diejenigen, deren Sache bereits zu Ende geführt ist, — alle Insolventen, welche nicht als bloß durch Unglück insolvent anerkannt worden sind; 5) Personen, welche der geistlichen Würde oder des Standes wegen lasterhaften Lebenswandels verlustig erklärt, oder zufolge Erkenntnisses derjenigen Stände, zu welchen sie ge-

hören, aus deren Mitte oder aus den Adels-Versammlungen ausgeschlossen worden sind und 6) unter Polizei-Aufsicht stehende Personen.

Art. 28. Zum Zwecke der Vollziehung der Wahlen zu Kreis-Landschafts-Deputirten, durch die an den Landschafts-Wahl-Versammlungen theilnehmenden Personen (cf. Art. 16 und Anm.) werden in jedem Kreise je zwei Wahl-Versammlungen gebildet. In der ersten nehmen, unter Vorsitz des Kreismarschalles, die erblichen und die persönlichen Edelleute theil, an der zweiten, unter Vorsitz des Gouvernements- oder Kreis-Stadthauptes, je nach der Hingehörigkeit, alle übrigen Personen, welche das Recht der Theilnahme an den in den Wahlversammlungen zu vollziehenden Landschafts-Wahlen haben, ebenso wie die Repräsentanten der Wohlthätigkeits-, der gelehrten und Lehr-Institutionen, der Handels- und Gewerbe-Gesellschaften, der Genossenschaften und Kompagnieen.

Art. 29. Die Wahlversammlungen werden je nach der Hingehörigkeit in die Gouvernementsstadt oder eine Kreisstadt konvocirt zu den vom Gouverneur auf bezügliche Vorstellung der Kreis-Landschafts-Memter zu bestimmenden Terminen. — Diese Versammlungen können mit, durch das Landschafts-Amt zu erbittender Genehmigung des Gouverneuren auch in andere innerhalb der Kreis-Grenze befindliche Ansiedelungen konvocirt werden. —

Art. 30. Die zweite Wahl-Versammlung kann mit der durch das Kreis-Landschafts-Amt zu erwirkenden Genehmigung des Gouverneuren in Abtheilungen zerlegt werden. — In solchem Falle präsidiert in der je nach der Hingehörigkeit in der Gouvernements- oder der Kreis-Stadt zu eröffnenden Abtheilung das örtliche Stadthaupt, in den übrigen Abthei-

lungen aber präsidiren vom Gouverneur aus der Mitte der Wähler jeder Abtheilung zu ernennende Personen. Die Zahl der von jeder Abtheilung aus der Gesamtzahl der auf die einzelne Wahl-Versammlung entfallenden Wähler (cf. Art. 14 Beil.) zu erwählenden Deputirten wird vom Gouverneur bestimmt.

Art. 31. Für die Wahl der Bevollmächtigten (der im Art. 24 und der Anmerkung zu demselben bezeichneten Immobilien-Besitzer werden zu den auf Vorstellung des Kreis-Landschaftsamtes vom Gouverneuren anzuberaumenden Terminen an den Orten für die Einberufung der Wahlversammlungen zwei Landschafts-Wahl-Zusammenkünfte konstituiert. — An der ersten Zusammenkunft nehmen unter Vorsitz des Kreismarschalles die erblichen und die persönlichen Edelleute theil. Die zweite Zusammenkunft bilden unter Vorsitz des Gouvernements- oder Kreis-Stadthauptes, — je nach deren Kompetenz, — alle übrigen Personen, welche das Recht haben, durch Bevollmächtigte an den Landschafts-Wahl-Versammlungen theilzunehmen. (cf. Art. 24 u. Anm.). Diese Wahlversammlungen können in Abtheilungen zerlegt werden auf durch das Landschafts-Amt zu erwirkende Genehmigung des Gouverneuren. In solchem Falle weist der Gouverneur die Ortschaften an, an denen diejenigen Abtheilungen der Wahl-Zusammenkünfte zu eröffnen sind, welche außerhalb des für den Zusammentritt der Wahl-Versammlungen bestimmten Ortes zu konstituiren sind, und ernennt deren Vorsitzende.

Art. 32. (enthält eine Sonderbestimmung für die Gouvernements Wjätka, Dloñez und Perm sowie einzelne Kreise von Bologda, wo nur je eine Wahlversammlung und eine Zusammenkunft für jeden Kreis sowie die Ernennung der Vorsitzenden durch die örtlichen Gouverneure statuiert wird).

Art. 33. Die Zahl der auf den Wahl-Zusammenkünften zu erwählenden Bevollmächtigten bestimmt sich nach dem Areal des mit Steuern zu Gunsten der Landschaft belegten Landes, soweit es als den auf der Zusammenkunft anwesenden Personen gehörig in Anschlag kommt, sowie nach der Summe des Schätzungswerthes des übrigen ihnen gehörigen unbeweglichen Vermögens, indem je ein Bevollmächtigter auf den vollen, für die Theilnahme an den Wahlversammlungen festgesetzten Zensus, angenommen wird.

Art. 34. Verzeichnisse derjenigen Personen, welchen das Recht der Theilnahme an den Wahlversammlungen und Zusammenkünften zusteht, sind von dem Kreis-Landschaftsamt in beständiger Ordnung zu erhalten, vermöge jedesmaliger Bemerkte aller im Bestande der Wähler statthabenden Veränderungen. Vor der Vollziehung der Wahlen sind die Wähler durch das Landschafts-Amt gemäß der Art. 28 und 31 unter die Wahlversammlungen und die Zusammenkünfte zu vertheilen. Die auf solcher Grundlage angefertigten Verzeichnisse der Wähler, sind vier Monate vor den Wahlen in der örtlichen Gouvernements-Zeitung bekannt zu geben; außerdem können sie auch in anderer Art veröffentlicht werden, je nachdem der Gouverneur es als am meisten den örtlichen Bedingungen entsprechend bezeichnet.

Art. 35. Binnen eines Monats (in Wologda, Wjätka, Olonez und Perm 2 Monate) gerechnet vom Tage der Publication der Wähler-Listen können Anzeigen zur Zurechtstellung derselben an das Kreis-Landschaftsamt gerichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist stellt das genannte Amt die Listen, nachdem es sie entsprechend den ihm gemachten und von

ihm als begründet anerkannten Anzeigen zurechtgestellt hat, mit seinem Gutachten inbetreff derjenigen Anzeigen versehen, welche es ohne Verfolg beließ, zur Wahrnehmung des Gouverneuren vor. Gleichzeitig damit macht das genannte Amt von dem Inhalte seines Gutachtens denjenigen Personen Eröffnung, welche Einsprache erhoben hatten.

Art. 36. Die mit der Verfügung des Landschaftsamtes Unzufriedenen können binnen 7 Tagen seit dem Empfange der Eröffnung (Art. 35) ihre Beschwerden beim Gouverneur anbringen, welcher sie zur Entscheidung der Gouvernements-Commission in Landschafts-Angelegenheiten stellt. Zur Erwägung dieser Commission übergiebt derselben der Gouverneur auch die von ihm zu den Listen gemachten Bemerkungen.

Art. 37. Die Wählerlisten werden, nachdem sie in der in den Art. 35 und 36 bezeichneten Ordnung zurechtgestellt worden sind, in der örtlichen Gouvernements-Zeitung publicirt und zwar einen Monat vor Beginn der Wahlen. Nach Publication der Listen werden keinerlei Ergänzungen zu denselben zugelassen. Personen, welche in die Listen nicht eingetragen sind oder vor Beginn der Wahlen des Wahlrechtes verlustig gegangen sind, nehmen an den Wahlen nicht theil.

Art. 38. Die Wahl-Versammlungen und Zusammenkünfte können nur solche Personen zu Deputirten oder Bevollmächtigten erwählen, welche das Stimmrecht in derselben Versammlung oder Zusammenkunft haben, welche die resp. Wahl vollzieht.

Art. 39. Die Wahlen beginnen mit der Wahl der Bevollmächtigten auf den Wahlzusammenkünften. Vor Beginn dieser Wahlen ist in jeder Zusammenkunft ein von allen Anwesenden zu unterschreibendes Pro-

tosoll über die zur Zusammenkunft erschienenen Wähler, über das Areal des ihnen zu Eigenthum oder zu lebenslänglicher Nutzung gehörigen, zu Gunsten der Landschafts-Präsidenten besteuerten Landes und den Schätzungswerth des übrigen in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Vermögens, sowie die Zahl der zu erwählenden Bevollmächtigten aufzunehmen. Zu Bevollmächtigten können nur anwesende Glieder der Zusammenkunft gewählt werden, welche nicht die Annahme solcher Wahl ausdrücklich abgelehnt haben.

Art. 40. Die Art der Identificirung der Person der Wähler wird dem Ermessen des Vorsitzenden der Wahl-Versammlung oder Zusammenkunft anheimgestellt. Personen denen das Recht der Theilnahme an den Wahlen vermöge ihnen von anderen Personen und Institutionen ertheilter Vollmacht, oder als gesetzlichen Repräsentanten solcher zusteht, müssen dem Präsidenten vorstellen, — und zwar als Bevollmächtigte: gesetzliche Vollmachten, Vormünder und Kuratoren: die sie hierzu bestellenden Konstitutionen, Repräsentanten wohlthätiger, gelehrter und Lehranstalten: die Anstellungs-Dekrete der sie anstellenden Verwaltungen und die Glieder von Handels- und Gewerbe-Genossenschaften, Gesellschaften und Kompagnien: Beglaubigungen ihrer Verwaltungen.

Art. 41. Die Wahl-Versammlungen und Zusammenkünfte dauern nicht länger als 2 Tage. Die Wahlen finden auf denselben durch geheime Stimmenabgabe statt, durch Ballotements mit Kugeln.

Art. 42. Die Wahl-Versammlung schreitet zur Vollziehung der Wahlen bloß in dem Falle, wenn die Wähler in einer der Zahl der zu erwählenden Deputirten um $\frac{2}{3}$ übersteigenden Anzahl erschienen sind. Der

Wahl zu Deputirten können auch abwesende Mitglieder der Versammlung, wenn sie nicht die Ablehnung der Wahl angezeigt haben.

Art. 43. Für die Wahl zum Deputirten oder zum Bevollmächtigten gehört ein Ueberwiegen der affirmativen über die negativen Stimmen. Ist die Zahl derjenigen Personen, welche mehr als die Hälfte aller Stimmen erhielten, größer als die der zu erwählenden Deputirten oder Bevollmächtigten, so gelten als gewählt diejenigen, welche die größere Zahl Bälle erhielten, bei Gleichheit dieser entscheidet aber das Loos. — Die über die gesetzliche Zahl der Deputirten Erwählten gelten als Kandidaten — (Art. 50 der Uebersetzung).

Art. 44. Die Zahl der affirmativen und negativen Stimmen, welche eine jede Person erhielt, die zum Ballotement gelangte, wird in einem besondern Wahl-Verzeichnisse vermerkt, welches nach Beendigung der Wahlen in der Wahl-Versammlung oder Zusammenkunft verlesen und vom Präsidenten sowie den persönlich an der Wahl Theilnehmenden unterzeichnet wird.

Art. 45. Falls an dem für die Eröffnung der Wahl-Versammlung anberaumten Tage nicht bis 3 Uhr Nachmittags die im Art. 42 bezeichnete Anzahl Wähler erscheint, so werden alle auf derselben erschienenen Personen als Deputirte anerkannt und wird hierüber ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Art. 46. Nach Beendigung der Wahlen werden die Wahl-Versammlungen und Zusammenkünfte geschlossen und durch deren Präsidenten die Wahlverzeichnisse im Originale nicht später als binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahlen an das Kreis-Landschaftsamt übergeben. Aus diesen Verzeichnissen wird vom genannten Amte ein Verzeichniß der

erwählten Deputirten und Kandidaten angefertigt, welches binnen 2mal 24 Stunden gemeinsam mit den Wahlverzeichnissen dem Gouverneur vorzustellen ist.

Art. 47. Falls der Gouverneur aus dem ihm vorgestellten Wahlergebnisse wesentliche Verletzungen der gesetzlichen Ordnung bei Vollziehung der Wahlen wahrnimmt, so macht er hierüber eine Vorschrift (предлагает) der Gouvernements-Kommission in Landschafts-Angelegenheiten. Anzeigen über in den Landschafts-Wahlversammlungen und Zusammenkünften zugelassene Unregelmäßigkeiten seitens Privater sind gleichfalls an den Gouverneur zu richten und von ihm zur Prüfung an die Kommission zu übergeben.

Art. 48. Wenn die Gouvernements-Kommission nach Prüfung der im vorhergehenden Art. bezeichneten Vorschriften und Anzeigen die von irgend einer Wahl-Versammlung vollzogenen Wahlen in ihrer Gesamtheit zu annulliren für nöthig erkennt, so trifft sie wegen Vollziehung neuer Wahlen, anstatt der für ungiltig erkannten, Anordnung.

Art. 49. Wird die Wahl einzelner Deputirter für regelwidrig erkannt, so trifft die Gouvernements-Kommission wegen Ersetzung dieser durch von den betreffenden Wahl-Versammlungen erwählte Kandidaten Anordnung und zwar nach der durch die Mehrheit der für sie abgegebenen Stimmen zu bestimmenden Anciennetät. Wenn aber auch nach einer derartigen Ergänzung die Zahl der Deputirten irgend einer Wahl-Versammlung nicht $\frac{2}{3}$ derjenigen Zahl erreicht, welche gemäß der Beilage zum Art. 14 zu erwählen war, so trifft die Kommission wegen Vollziehung von Ergänzungs-Wahlen durch die resp. Versammlung Anordnung.

Art. 50. Wenn bei den erstmaligen Wahlen von der Wahl-Versammlung weniger als $\frac{2}{3}$ der für dieselbe bestimmten (Beilage zu Art. 14)

Zahl Deputirte erwählt werden, ebenso wie in dem im Art. 45 bezeichneten Falle, trifft der Gouverneur wegen erneuter Einberufung einer Wahl-Versammlung für die Wahl der fehlenden Deputirten-Zahl Anordnung.

Art. 51. Die Deputirten der Dorf-Gemeinden werden auf den Gemeinde- (ВОЛОСТНЫМИ) Zusammenkünften erwählt. Jede Zusammenkunft erwählt eine Person, wenn aber die Zahl der Gemeinden (ВОЛОСТЕЙ) im Kreise nicht diejenige der Deputirten übersteigt, welche sie gemäß der Beilage zum Art. 14 zu erwählen hat, so gestattet die Gouvernements-Kommission in Landschafts-Angelegenheiten den Zusammenkünften der am meisten besiedelten Gemeinden je 2 Personen zu erwählen. Aus der Zahl der Erwählten bestätigt der Gouverneur die vorschriftsmäßige Anzahl Deputirter der Landgemeinden und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen erwählten Personen die bestätigten zu ersetzen haben, falls diese vor Ablauf der dreijährigen Frist ausscheiden. (cf. Art. 58 der Uebersetzung.)

Art. 52. Nach Beendigung der Landschafts-Wahlen, wird auf Anordnung des Gouverneuren ein allendliches Verzeichniß der Kreis-Landschafts-Deputirten verfertigt. Dieses Verzeichniß wird in der örtlichen Gouvernements-Zeitung publicirt.

Art. 53. Wenn auch, nachdem die in den Art. 48—50 bezeichneten Maßnahmen getroffen wurden, die Zahl der in das Verzeichniß eingetragenen Deputirten nicht $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der für den Kreis gesetzlich in der Beilage zum Art. 14 Verordneten erreicht, so hat der Minister der inneren Angelegenheiten entweder für die Dauer von nicht mehr als 3 Jahren die Vollmachten derjenigen Deputirten, welche während des vorhergehenden Trienniums functionirten, zu verlängern, oder aber für die

gleiche Frist den Vorsitzenden und die Glieder des Kreis-Landschaftsamtes (cf. Art. 95 und 119) zu ernennen.

Zweite Abtheilung.

Die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Versammlungen.

Art. 54. In der Gouvernements-Landschafts-Versammlung präsidiert in denjenigen Fällen, wo es nicht Sr. Kaiserlichen Majestät gefallen sollte für den Vorsitz eine andere Person zu ernennen, der Gouvernements-Adels-Marschall. In der Kreis-Landschafts-Versammlung präsidiert der Kreis-Marschall, an Orten aber, an denen Adels-Wahlen nicht statthaben, — der Vorsitzende der Kreis-Zusammenkunft.

Art. 55. Die Gouvernements- und Kreis-Deputirten haben, bei Antritt ihres Amtes den vorgeschriebenen Eid (Beilage zu Art. V des Grund-Gesetzes) zu leisten. Die Obliegenheiten der Deputirten werden unentgeltlich ausgeübt.

Art. 56. Außer der nach dem Vorschlage vorgezeichneten Anzahl von Deputirten nehmen an der Gouvernements-Landschafts-Versammlung theil: 1) die Kreis-Marschälle, an Orten aber, wo Kreis-Adels-Wahlen nicht statthaben, — die Vorsitzenden der Kreis-Zusammenkünfte; 2) die örtlichen Dirigirenden der Domainen-Verwaltungen und des Apanagen-Comptoirs und 3) ein Abdelegirter des geistlichen Ressorts, falls die Eparchial-Obriegkeit es für geeignet befindet einen solchen zu ernennen.

Anmerkung 1. Falls in einem Gouvernement, in dem es Domainen- oder Apanage-Ländereien giebt, eine Domainen-Verwaltung oder ein Apanage-Comptoir nicht existirt, so sind Vertreter dieser Ressorts

(und zwar je einer für jedes derselben) für die Gouvernements-Versammlung von den Ministern der Reichs-*Domainen* und des Kaiserlichen Hofes der *Apanagen* je nach der Kompetenz zu ernennen.

Anmerkung 2. In denjenigen Gouvernements, in denen *Kronsalz-* oder *Bergwerke* existiren, kann der Minister der Reichs-*Domainen* zur Theilnahme an der Gouvernements-Versammlung mit Stimmrecht einen ihm unterstellten Beamten des *Berg-Resorts* ernennen.

Art. 57. An der *Kreis-Landschafts-Versammlung* nehmen außer den *Kreis-Deputirten* theil: 1) Vertreter der *Resorts* der Reichs-*Domainen* und der *Apanagen* (je einer von jedem dieser *Resorts*), welche je nach der Kompetenz von den Ministern der Reichs-*Domainen*, und des Kaiserlichen Hofes und der *Apanagen* zu ernennen sind, falls sich im *Kreise* *Kronsalz-* oder *Apanage-Ländereien* befinden; 2) ein *Deputirter* des geistlichen *Resorts*, falls die *Eparchial-Obrigkeit* es für nützlich befindet einen solchen zu ernennen und 3) das *Stadthaupt* der *Gouvernements-* oder *Kreisstadt*, je nach der *Hingehörigkeit*.

Art. 58. Falls einer der *Deputirten* im Laufe der *Frist*, für welche er erwählt wurde, des Rechts der Theilnahme an den *Landschafts-Wahlen* aus den im *Art. 27* *Pkt. 1, 2 und 4--6* aufgeführten Gründen verlustig wird oder die *Würde* des *Deputirten* niederlegt, so wird er abwesend betrachtet und bis zum *Schlusse* der *Wahlperiode*, je nach der *Zuständigkeit*, entweder durch eine der im *Art. 43* genannten *Personen* oder aber durch eine nach der *Reihenfolge*, gemäß *Art. 51*, eintretende *Person* ersetzt. *Deputirte*, welche für *Bergehen* und *Uebertretungen*, wie sie im *Art. 27, Pkt. 3*

bezeichnet sind, gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden, werden bis zur Beendigung des wider sie eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens aus der Versammlung entfernt.

Art. 59. Keiner der Deputirten darf sich ohne beachtenswerthe Gründe der Theilnahme an den Landschafts-Versammlungen entziehen. Als beachtenswerthe Gründe für das Nichterscheinen gelten: eine Unterbrechung des Verkehrs, Krankheit, welche eine Entfernung vom Wohnorte nicht gestattet, schwere Krankheit oder Tod eines nahen Verwandten, oder in vorgeschriebener Ordnung bescheinigte besondere Wahrnehmungen im Staats-Dienste. Der Deputirte ist verpflichtet, über den Grund seines Nichterscheinens in der Versammlung schriftlich deren Vorsitzenden zu benachrichtigen, dieser letztere aber, macht hiervon der Versammlung Mittheilung unter Vorlage der bezüglichen Erklärung des nicht erschienenen Deputirten.

Art. 60. Falls ein Deputirter nicht in der Versammlung erscheint und auch keine Nachricht über die gesetzlichen Gründe hierfür sendet (Art. 59) oder die von ihm gemachte Mittheilung von der Versammlung als nicht beachtenswerth erkannt wird, so wird das der Versammlung anheimgestellt (предоставляется), durch eine mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommene Verfügung den Nichterschiedenen den im Art. 1440¹ des Strafgesetzbuches, unter Beobachtung der in ihm vorgesehenen Gradation, zu unterziehen.

Art. 61. Innerhalb des Umfanges der den Landschafts-Institutionen gemäß Art. 2 auferlegten Obliegenheiten, steht den Landschafts-Versammlungen die allgemein anordnende Macht, die Aufsicht über die ausführenden Organe, sowie die Entscheidung der durch die einschlägigen Gesetze und die

nachstehenden Artikel (62—64) dem Ressort dieser Versammlungen vorbehaltenen Gegenstände zu.

Art. 62. Innerhalb der Grenzen des Gouvernements und resp. des Kreises liegt den Gouvernements-, resp. Kreis-Versammlungen ob:

1) die Vollziehung der Wahlen zu den im Gesetze bezeichneten Aemtern, die Bestimmung des Maßes der diesen Aemtern auszufehenden Gehälter;

2) die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung (порядка действий) der ausführenden Organe der Landschaft und die Ertheilung der erforderlichen Instructionen an dieselben;

3) die Prüfung der Landschafts-Budgets, sowie der Repartition der Geld- und Natural-Prästanden;

4) die Bestimmung des Betrages (размера) der gesetzlich bestimmten Landschafts-Steuern;

5) die Umlage der landschaftlichen Natural-Prästanden in Geld-Leistungen;

6) der Erlaß aussichtsloser, oder fälschlich noch in Rechnung stehender Rückstände und Böne von Landschafts-Steuern;

7) die Anordnung von Regeln für die Verwaltung von Kapitalien, sowie andern Vermögen, welches der Landschaft gehört, oder sich unter ihrer Verfügung befindet, eben so wie der unter Leitung der Landschafts-Institutionen befindlichen Kranken-, Wohlthätigkeits- und anderweiten gemeinnützigen Anstalten;

8) der Erwerb und die Veräußerung unbeweglichen Vermögens;

9) die Bildung besonderer Capitalien zum Zweck der Volksverpflegung sowie der allgemeinen Fürsorge, sowie für andere landschaftliche Bedürfnisse;

10) die Gestattung kurz befristeter Anleihen aus bestimmten Zwecken dienenden Landschafts-Kapitalien;

11) die Umwandlung von Gouvernements- und Kreiswegen in Kommunalwege und umgekehrt, ebenso wie auch die Aenderung der Richtung von Landschafts-Weegen;

12) die Normirung von seitens der Reisenden für die Benutzung von solchen Weegeanlagen und Ueberfahrten zu erlegenden Steuern, welche sich in der Verwaltung der Landschaft, sowie von Ueberfahrten, die von Privaten unterhalten werden;

13) die Veranstaltung von Ausstellungen örtlicher Erzeugnisse;

14) die Revision der Geschäftsführung und Rechenschaftslegung der Landschafts-Aemter und die Prüfung von Klagen über diese Aemter und im Dienste der Landschaft stehende Personen;

15) die Veranlassung von Untersuchungen, betreffend die Verantwortlichkeit der Vorsitzenden sowie der Glieder der Landschafts-Aemter, sowie auch der in den Art. 137 und 138 bezeichneten Personen;

16) die Vereinbarung mit der Regierung, betreffend die Uebernahme des Unterhalts von Chausseén seitens der Landschaft;

17) Die Abgabe von Gutachten in Fragen, welche seitens der Regierung oder der Gouvernements-Obrigkeit zur Prüfung der Versammlungen gestellt werden.

Art. 63. Den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen insbesondere wird vorbehalten:

1. Die Scheidung der Landschafts-Gebäude, Anlagen, Kommunikations-Wege, Präständen und Anstalten der allgemeinen Fürsorge in solche des Gouvernements und der einzelnen Kreise, sowie die Abänderung solcher Scheidungen;

2. die Repartition der Reichssteuer unter die Kreise, soweit solches im Gesetze den Landschafts-Institutionen auferlegt ist, ebenso wie die Repartition der zum Besten der Landschaft einfließenden Steuern von Handels-Dokumenten und Patenten;

3. die Vertheilung der zur Errichtung von Gastanstalten für von den Stadt-Richtern und Landschaftshauptleuten zum Arreste verurtheilte Personen bestimmten Summen unter die Kreise, sowie der Abzug von nicht mehr als 10% von diesen Summen zum Unterhalte von Korrekptionsanstalten für Minderjährige;

4. die Errichtung neuer und die Versezung bestehender Anlege-Plätze an schiffbaren Flüssen und Seen;

5. die Concessionirung neuer Jahrmärkte, Handelsanstalten (торговль) und Bazare, die Schließung und Versezung solcher von einem Orte zum andern, sowie auch die Abänderung der Termine für bestehende Jahrmärkte, Torge und Bazare, oder deren innere Anordnung in den Grenzen der ihnen zugewiesenen Ansiedelungen;

6. die Normirung von Natural- und Geldpräständen zur Ausrottung von für Felder und Wiesen schädlichen Insekten und Thieren;

7. die Feststellung von Taxen zur Entschädigung 1) für den durch Abweiden und andere Schädigungen von Bodenerzeugnissen geursachten Verlust, 2) für Holz-Defraudationen und 3) für das Löschen von Waldbränden;

8. die Bestimmung derjenigen Preise, welche Schiffseigenthümer der Schiffsmannschaft (Schiffsarbeitern?) auf den örtlichen Wasserwegen, beim Mangel einer besondern Vereinbarung hierüber zwischen Eigenthümer und Arbeiter, für das Verweilen über die vereinbarte Frist hinaus (за сверхсрочный простой) zu zahlen haben;

9. die Ertheilung von Normen und Instruktionen an die Kreis-Landschafts-Institutionen in denjenigen Angelegenheiten, welche, in den Wirkungskreis der Gouvernements-Landschaft gehörig, ihrem Wesen nach vorbereitende örtliche Maßnahmen oder weitere Ausführung an Ort und Stelle erheischen;

10. die Prüfung derjenigen Beschlüsse der Kreis-Landschafts-Versammlungen, welche ihrem Wesen nach an die Gouvernements-Landschafts-Versammlung zu bringen sind, sowie derjenigen, welche vom Gouverneur auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zur Erwägung der Gouvernements-Versammlung gestellt werden;

11. die Angelegenheiten, betreffend eine gegenseitige Landschafts-Versicherung;

12. die Gestattung von Anleihen für Bedürfnisse der Landschaft.

13. die Theilnahme an der Herausgabe von obligatorischen Verordnungen in den im vorliegenden Gesetze bezeichneten Angelegenheiten;

14. die Vorstellung von Gesuchen betreffend den örtlichen Nutzen und die örtlichen Bedürfnisse durch den Gouverneuren an die Staatsregierung.

Art. 64. Zum Ressort der Kreis-Landschafts-Versammlungen insbesondere gehören:

1. die Repartition innerhalb des Kreises derjenigen Reichs- und Gouvernements-Steuern, deren Vertheilung dem Gesetze nach den Kreis-Landschafts-Institutionen obliegt;

2. die Vorstellung von Auskünften und Gutachten an die Gouvernements-Landschafts-Versammlung innerhalb der Kompetenz der Landschafts-Institutionen, sowie von Vorlagen in Angelegenheiten, welche dieser Versammlung obliegen;

3. die Vorstellung solcher Vorlagen (предположений) an die Gouvernements-Versammlung, welche die Erwirkung von Gegenständen bei der Regierung betreffen, die den örtlichen Nutzen und die örtlichen Bedürfnisse anlangen.

Art. 65. Ordentliche Landschafts-Versammlungen werden einmal jährlich einberufen und zwar die Gouvernements-Versammlungen nicht später als im December, die Kreis-Versammlungen nicht später als im October. Die Verfügungen über die rechtzeitige Einberufung und Eröffnung der Landschafts-Versammlungen werden mit Genehmigung des Gouverneuren durch die Landschafts-Aemter getroffen.

Art. 66. Dem Minister der inneren Angelegenheiten ist es vorbehalten die Eröffnung der ordentlichen Landschafts-Versammlungen auch

später als zu den bezeichneten Terminen zu gestatten, jedoch mit der Maßgabe: 1) daß der Zwischenraum zwischen den Kreis- und den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen hinreiche um dem Gouverneur rechtzeitig die Kreis-Budgets- und Repartitions-Listen zur Prüfung vorstellen zu können; 2) daß die Eröffnung der Gouvernements-Versammlung nicht später als zum 1. Februar des folgenden Jahres anberaumt würde und 3) daß die Verfristung der Gouvernements-Versammlung nicht die rechtzeitige Erfüllung der obligatorischen Ausgaben und Präständen der Landschaft verhindern würde.

Art. 67. Die Dauer der ordentlichen Versammlungen wird normirt auf 20 Tage für die Gouvernements- und auf 10 Tage für die Kreis-Versammlungen; jedoch können diese Fristen auf bezügliches Gesuch vom Gouverneur nach Maßgabe der thatsächlichen Nothwendigkeit verlängert werden.

Art. 68. Außerordentliche Gouvernements- und Kreis-Versammlungen werden vom Minister der inneren Angelegenheiten angeordnet oder gestattet; einberufen werden sie aber in besonders wichtigen Fällen, wie: zur Zeit besondrer Volks-Noth, sowie wegen eintretender Kriegsereignisse, durch den Gouverneur, mit genauer Angabe derjenigen Fragen, welche der Erwägung dieser Versammlung zu unterliegen haben. Ein Verzeichniß solcher Fragen ist gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung an die Landschafts-Deputirten zu versenden.

Art. 69. Die Gouvernements-Landschafts-Versammlung wird durch den Gouverneur persönlich, die Kreis-Versammlungen durch ihren Vorsitzenden eröffnet.

Art. 70. Nach Eröffnung der Landschafts-Versammlung erwählt dieselbe aus der Zahl ihrer Glieder einen Secretair zur Verwaltung der Geschäftsführung (для завѣдыванія дѣлопроизводств.).

Art. 71. Die Landschafts-Versammlungen schreiten an die Erledigung der ihnen unterstellten Angelegenheiten 1) auf bezügliche Anträge des Gouverneuren; 2) auf Vorstellungen des Landschafts-Amtes; 3) auf Antrag des Vorsitzenden oder der Glieder der Versammlung und 4) auf bezügliche Gesuche und Klagen Privater. Ein Mitglied der Versammlung, welches einen Antrag zu stellen wünscht, hat sich an den Vorsitzenden zu wenden, welcher solchen Antrag, falls er keine gesetzlichen Hinderungsgründe findet, zur Erwägung der Versammlung stellt. — Anträge, Requisitionen und Benachrichtigungen von Behörden und Amtspersonen, sowie von ständischen und genossenschaftlichen (общественныя учрежденія) Institutionen sind entweder mittelst Vorschrift des Gouverneuren oder durch das Landschafts-Amt an die Versammlung zu bringen.

Anmerkung. Anträge der Landschafts-Ämter können mit Genehmigung des Gouverneuren zum Zwecke ihrer Versendung an die Glieder der Landschafts-Versammlungen gedruckt werden.

Art. 72. Die Landschafts-Versammlung kann eine vorbereitende Prüfung der ihrer Entscheidung unterliegenden Angelegenheiten besonderen aus ihren Mitgliedern zu bildenden Kommissionen auftragen.

Art. 73. Auf Anordnung des Vorsitzenden können zur Abgabe von Erläuterungen Sachkundige zur Sitzung der Landschafts-Versammlungen hinzugezogen werden, welche zu deren Bestande nicht gehören.

Art. 74. Zur gesetzlichen Vollzähligkeit einer Sitzung der Landschafts-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in der Beilage zum Artikel 14 bestimmten Zahl von Deputirten erforderlich. Erreicht die in dieser Beilage verordnete Anzahl nicht 20, so müssen jedenfalls mindestens 10 Deputirte in der Versammlung anwesend sein. Die in besonders wichtigen Fällen wie sie im Artikel 68 aufgeführt sind, einzuberufenden außerordentlichen Versammlungen gelten ganz abgesehen von der Anzahl der erschienenen Deputirten als vollzählig.

Art. 75. In der Landschafts-Versammlung werden alle Angelegenheiten durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; im Falle der Stimmengleichheit giebt aber die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Stimmabgabe kann Niemand mehr als eine Stimme haben. Eine Uebertragung des Stimmenrechtes ist nicht zulässig.

Art. 76. Die Wahlen ebensowohl des Präsidenten und der Glieder der Landschafts-Ämter, als auch anderer von der Wahl der Landschafts-Versammlungen abhängiger Ämter, werden in geheimer Abstimmung durch Kugelumguss vollzogen. In gleicher Weise sind auch Beschlüsse zu fassen, betreffend die Verantwortlichmachung von Landschafts-Beamten, und sind Fragen zu entscheiden, betreffend die Aussetzung des Gehaltes oder von Unterstützungen an Beamte. Alle übrigen Angelegenheiten können nach Dafürhalten der Versammlung auch durch offene Abstimmung entschieden werden.

Art. 77. In betreff der Geschäfts-Ordnung der Landschafts-Versammlungen sind die am 13. Juni 1867 Allerhöchst bestätigten Regeln (II. Vollständige Sammlung der Gesetze N. 44690) zu beobachten.

Art. 78. Alle Beschlüsse der Landschafts-Versammlung sind ins Journal einzutragen, das vom Vorsitzenden sowie den persönlich anwesenden Gliedern der Versammlung und dem Secretair unterzeichnet wird.

Art. 79. Zum Zwecke der Wahl von Ehren-Kuratoren und Inspektoren in den vom Gesetze bezeichneten Fällen für eine aus gemeinsamen Mitteln der Landschaft und einer Stadt zu unterhaltende Lehranstalt, ebenso wie zur Erwägung von Vorlagen betreffend den Erlaß für die Ortsbewohner obligatorischer Regeln, welche ihrem Wesen nach ebensowohl außerhalb als auch innerhalb städtischer Ansiedelungen anzuwenden sind, werden gemeinsame Sitzungen der Kreis-Landschafts-Versammlungen mit den Stadtverordneten-Versammlungen konstituirt. Solche kombinirte Sitzungen werden vom Gouverneur gestattet. Der Vorsitz in diesen kombinirten Versammlungen gebührt dem Vorsitzenden der resp. Landschafts-Versammlung. Falls gegen einen Mehrheitsbeschluß der kombinirten Versammlung der Dissens der Majorität der Stadtverordneten oder der Kreis-Deputirten verlaublich wird, so gelangt die resp. Angelegenheit zur Entscheidung der Gouvernements-Landschafts-Versammlung.

Anmerkung. Wird der Unterhalt einer Lehranstalt nicht bloß aus Mitteln städtischer und von Kreis-Landschafts-Mitteln bestritten, sondern ebenso aus solchen der Gouvernements-Landschaft, so werden die Ehren-Kuratoren und Inspektoren einer Anstalt, die sich in der Gouvernements-Stadt befindet, in einer kombinirten Sitzung der Gouvernements-Landschafts-Versammlung und der Stadtverordneten-Versammlung, die Ehren-Kuratoren und Inspektoren aber für Lehranstalten in einer Kreis-Stadt — in der kombinirten Sitzung der

Kreis-Landschafts- und der örtlichen Stadtverordneten = Versammlung erwählt.

Art. 80. Alle Beschlüsse der Landschafts- sowie der kombinierten Versammlungen nebst zugehörigen Beilagen, sind durch die Landschafts-Aemter abschriftlich dem Gouverneuren vorzustellen und können mit seiner Erlaubniß gedruckt werden.

Art. 81. Diejenigen Beschlüsse (Art. 80) welche gemäß Art. 82 und 83 dieses oder vermöge eines anderen Gesetzes der obrigkeitlichen Bestätigung bedürfen, sind bis zur erfolgten Bestätigung nicht in Vollzug zu setzen.

Art. 82. Nachstehende Beschlüsse der Landschafts - Versammlungen unterliegen der Bestätigung durch den Gouverneuren: 1) betreffend die Theilung der landschaftlichen Verkehrswege in Gouvernements- und Kreis-Wege, 2) betreffend eine Aenderung in der Richtung der Wege. 3) betreffend die Veranstaltung von Ausstellungen örtlicher Erzeugnisse, 4) betreffend die Verlegung bestehender Handels-Anstalten (ТОРГОВЬ) und Bazare von einem Orte zum andern, die Veränderung der Termine für solche und ihre Schließung, ebenso wie auch betreffend eine Aenderung der inneren Anordnung der Jahrmärkte, Handels - Anstalten und Bazare innerhalb der Grenzen, der ihnen zugewiesenen Ansiedelungen, 5) betreffend Entschädigungs-Taxen: a) für durch Abweiden und anderweite Gefährdungen von Bodenerzeugnissen verursachten Schaden, b) für Wald-Defraudationen und c) für das Löschen von Waldbränden; 6) betreffend die Preise, um welche Schiffseigenthümer, beim Mangel einer entsprechenden Bestimmung in dem zwischen ihnen und den Schiffsarbeitern abgeschlossenen Verträge, letztere für ein

Verweilen über die vereinbarte Frist hinaus auf inneren Verkehrs-Wasser-Straßen zu entschädigen haben.

Art. 83. Die nachstehenden Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen bedürfen der Bestätigung durch den Minister der inneren Angelegenheiten: 1) die Umwandlung von Landschafts- in Kommunal-Bege, 2) betreffend die von den die Landschafts-Bege-Anlagen und Ueberfahrten, sowie private Ueberfahrten benutzenden Personen zu erhebenden Steuern, 3) die Eintheilung des Vermögens und der Anstalten der allgemeinen Fürsorge in solche des Gouvernements und solche der Kreise, 4) die Umlage von Natural- in Geldprästanden, 5) die Normirung von Natural- und Geld-Prästanden zur Vertilgung von für Felder und Wiesen gefährlichen Insecten und Thieren, 6) die Eröffnung neuer und die Verschönerung bestehender Landungsplätze an schiffbaren Flüssen und Seen, 7) die Eröffnung neuer Jahrmärkte und die Schließung bestehender Jahrmärkte, deren Ueberführung in andere Ortschaften oder die Abänderung ihrer Termine und 8) die Aufnahme von Anleihen, mit Ausnahme solcher aus der Landschaft gehörenden Kapitalien, welche eine besondere Zweckbestimmung haben.

Art. 84. Findet der Gouverneur es nicht möglich einen der im Art. 82 vorgesehenen Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen zu bestätigen, so legt er solchen zur Prüfung der Gouvernements-Landschafts-Kommission vor. Stimmt die Mehrheit der Kommissionsglieder betreffs der Ablehnung der Bestätigung mit der Ansicht des Gouverneuren überein, so wird der Landschafts-Beschluß als nicht erfolgt betrachtet, worüber die Landschafts-Versammlung in Kenntniß gesetzt wird unter Angabe der Gründe, welche die Kommission geleitet haben. — Stimmt mit der Ansicht des

Gouverneuren die Majorität der Kommissionsglieder nicht überein, so ist die Angelegenheit dem Minister der inneren Angelegenheiten vorzustellen, der sie in der im Art. 85 vorgesehenen Art entscheidet.

Art. 85. Diejenigen Beschlüsse der Landschafts = Versammlungen, welche der Bestätigung des Ministers der inneren Angelegenheiten zu unterliegen haben (Art. 83), sind diesem durch den Gouverneur, versehen mit einem Gutachten der Gouvernements-Kommission in Landschafts-Angelegenheiten, vorgestellt. Vom Minister hängt es ab, nach wo erforderlich erfolgter Relation mit den anderen Ministern, den vorgestellten Beschluß entweder zu bestätigen, oder ihm die Bestätigung zu versagen. — Im letztern Falle gilt der Beschluß der Landschafts-Versammlung als nicht erfolgt und die Versammlung wird, unter Anführung der ministeriellen Entscheidung zu Grunde gelegten Erwägungen, hiervon in Kenntniß gesetzt.

Art. 86. Diejenigen Beschlüsse der Landschafts = Versammlungen, welche nicht einer Bestätigung unterliegen (Art. 81—83), werden in Vollzug gesetzt, falls der Gouverneur nicht binnen zweier Wochen, gerechnet vom Tage des Empfanges solcher Beschlüsse, die Ausführung aus den im Art. 87 bezeichneten Gründen inhibirt.

Anmerkung. Die in diesem Art. (86) aufgeführte Regel bezieht sich nicht auf die in Pkt. 14 des Art. 63 aufgeführten Gegenstände.

Die Ordnung für die Leitung dieser Gegenstände ist im Art. 104 bezeichnet.

Art. 87. Der Gouverneur inhibirt die Ausführung eines Beschlusses einer Landschafts = Versammlung, falls er befindet: a) daß derselbe nicht mit dem Gesetze übereinstimmt, oder daß er unter Verletzung des Kompetenz-

kreises, der Grenzen der Machtvollkommenheit, oder der Geschäfts-Ordnung der Landschafts-Institutionen gefaßt wurde oder b) nicht dem allgemeinen Nutzen oder den Bedürfnissen des Reiches entspricht oder aber offenbar den Interessen der örtlichen Bevölkerung zuwiderläuft.

Art. 88. Einen Beschluß der Landschafts-Versammlung, welchen der Gouverneur wegen mangelnder Uebereinstimmung mit dem Gesetze, oder als unter Verletzung des Kompetenz-Kreises, der Grenzen der Machtvollkommenheit, oder der Geschäfts-Ordnung zustande gekommen, nicht bestätigt, übergiebt er binnen Monats-Frist, gerechnet vom Tage des Empfanges solchen Beschlusses, der Prüfung der Gouvernements - Kommission in Landschafts-Angelegenheiten. Die Entscheidung dieser Kommission, betreffend die Ausführung des resp. Beschlusses oder dessen Aufhebung ist zu vollziehen, ausgenommen den im Art. 12 vorgesehenen Fall.

Art. 89. Wider eine Entscheidung der Kommission in Landschafts-Angelegenheiten, durch die ein Beschluß der Landschafts-Versammlung auf Grund des Art. 88 aufgehoben wird, kann die Landschafts-Versammlung eine Beschwerde beim Dirigirenden Senate anbringen. Ein Beschluß hierüber seitens der Landschafts-Versammlung muß vor dem Schluße der auf die Eröffnung der Kommissions-Entscheidung nächstfolgenden ordentlichen Landschafts-Versammlung erfolgen. Eine auf einen solchen Beschluß gegründete Beschwerde ist durch das Landschafts-Amt beim Gouverneuren einzubringen und von diesem nebst der Original-Akten-Verhandlung dieser Sache dem Minister der inneren Angelegenheiten vorzustellen, welcher sie binnen spätestens dreimonatlicher Frist mit seinem Gutachten versehen zur Entscheidung des Dirigirenden Senates zu bringen hat.

Art. 90. Beschlüsse der Kreis-Landschafts-Versammlungen, welche der Gouverneur für nicht dem allgemeinen Reichs-Nutzen und Bedürfnisse entsprechend, oder als offenbar das Interesse der örtlichen Bevölkerung verlegend erkennen muß, sind vom Gouverneuren zur Erwägung der nächsten ordentlichen Gouvernements-Landschafts-Versammlung zu stellen, deren bezügliche Beschlüsse, falls der Gouverneur mit ihnen übereinstimmt, in Erfüllung gesetzt werden.

Art. 91. Beschlüsse der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen, welche der Gouverneur für nicht dem allgemeinen Nutzen oder Bedürfnisse des Reiches entsprechend, oder als das Interesse der örtlichen Bevölkerung offenbar verlegend erkennen muß, sind dem Minister der inneren Angelegenheiten vorzustellen, nachdem dieselben in der Gouvernements-Landschafts-Kommission einer vorgängigen Prüfung und Begutachtung unterzogen worden sind.

Art. 92. In der gleichen Ordnung sind dem Minister der inneren Angelegenheiten die im Art. 90 bezeichneten Beschlüsse der Gouvernements-Landschafts-Versammlung vorzustellen, falls der Gouverneur es nicht für möglich erachtet, sich mit ihnen einverstanden zu erklären.

Art. 93. Der Minister der inneren Angelegenheiten gestattet entweder die Ausführung eines ihm vorgestellten Beschlusses einer Landschafts-Versammlung, oder kommt ein (входитъ) mit einer Vorstellung betreffs der Aufhebung oder Abänderung desselben, worüber er auch den Gouverneuren binnen dreimonatlicher Frist, gerechnet vom Tage des Empfanges des Landschafts-Beschlusses ab, benachrichtigt.

Art. 94. Ueber Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen einer Landschafts-Versammlung auf Vorstellung des Ministers der inneren Angelegenheiten wird vom Reichsrathe in denjenigen Fällen entschieden, wenn davon eine

Erhöhung der Landschafts-Steuer gegenüber dem von der Landschafts-Versammlung beschlossenen Maße abhängen soll, — vom Minister-Komiteé dagegen in allen übrigen Fällen.

Art. 95. Falls eine Landschafts-Versammlung wegen Nichterscheidens der gesetzlichen Anzahl von Deputirten (Art. 74) nicht zustande kommt, so wird eine zweite Versammlung einberufen; erscheint jedoch auch zu dieser nicht die gesetzliche Anzahl Deputirter, — so sind die ihrer Prüfung unterliegenden Berichte des Landschafts-Amtes, mit dessen Gutachten versehen dem Gouverneuren vorzustellen, welcher diejenigen derselben, denen gegenüber er keine Bedenken hegt, zur Ausführung stellt, in betreff der übrigen aber auf der in den Art. 80—94 bezeichneten Grundlage bezüglich der Dirigirung von Beschlüssen einer Landschafts-Versammlung verfährt. In gleicher Ordnung werden auch Berichte derjenigen Kreis-Landschafts-Aemter erledigt, deren Glieder auf Grund des Art. 53 ernannt worden sind. — Sollten in einer nicht zustande gekommenen Versammlung die Wahlen des Vorsitzenden und der Glieder des Landschafts-Amtes vollzogen werden, so sind diese Aemter für 3 Jahre (на трёх-лѣтній срокъ) in der im Art. 119 bezeichneten Ordnung zu besetzen.

Dritte Abtheilung.

Die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Aemter und die übrigen Executiv-Organen der landschaftlichen Verwaltung.

Art. 96. Die Gouvernements- sowie die Kreis-Landschafts-Aemter bestehen aus je einem Vorsitzenden und je 2 Gliedern. Die Zahl der Glieder des Gouvernements- und des Kreis-Amtes kann erhöht werden auf Beschluß

der Landschafts-Versammlung bis auf 4, im Gouvernements-Amte aber mit Genehmigung des Ministers der inneren Angelegenheiten bis auf 6.

Art. 97. Den Landschafts-Memtern wird die unmittelbare Ueberwachung der Angelegenheiten der Landschafts-Oekonomie und Verwaltung gemäß den Anordnungen dieses Gesetzes, sowie entsprechend den Anweisungen der Landschafts-Versammlungen auferlegt. Sie führen die laufenden Sachen betreffend die Landschafts-Oekonomie, ermitteln Maßnahmen zu ihrer Aufbesserung, treffen mit Genehmigung des Gouverneurs Verfügungen über die Einberufung von Landschafts-Versammlungen, sammeln die für diese Versammlungen erforderlichen Auskünfte und führen deren Beschlüsse aus, sie fertigen die Entwürfe zu den landschaftlichen Budgets und Repartitionen an, überwachen das Einfließen der landschaftlichen Einnahmen, bewerkstelligen die Landschafts-Ausgaben, führen unter Aufsicht der Landschafts-Versammlungen Klagen in Sachen betreffend das landschaftliche Eigenthum, normiren mit Genehmigung der Versammlungen die Regeln und Termine für die Rechnungslegung der ihnen untergeordneten Personen und Institutionen, revidiren diese Rechenschaft und stellen den ordentlichen Landschafts-Versammlungen die Rechenschaft über ihre Thätigkeit, über die Geldumlagen in den landschaftlichen Summen, sowie den Zustand der ihnen untergeordneten Abtheilungen, Anstalten und Vermögen vor. Außerdem wird den Kreis-Landschafts-Memtern zur Pflicht gemacht: 1) gemäß den Aufträgen des Gouvernements-Landschafts-Amtes, die Anordnungen betreffend die Herstellung von Verkehrsstraßen innerhalb des Kreises, sowie die Erfüllung der Anforderungen (потребности) der Militär und Civil-Verwaltungen an die Gouvernements-Prästanden, ebenso wie betreffend die gegenseitige Landschafts-Versicherung; 2) die Vorstellung von Abrechnungen hierüber an das Gouvernements-Amt; 3) die Ertheilung von den Kreis betreffenden Auskünften an

das Gouvernements-Amt, welche für die Anfertigung des Gouvernements-Landschafts-Budgets erforderlich sind und 4) die Führung der Steuerrollen der Landschaft nach vom Minister der inneren Angelegenheiten mit dem Finanzminister vereinbartem Muster.

Anmerkung. Die von den Landschafts-Aemtern fertigzustellenden Rechenschaftsberichte, werden, zum Zwecke ihrer Versendung an die Glieder der Landschafts-Versammlung vor der Eröffnung der Sitzungen, gedruckt. Außerdem können diese Rechenschafts-Berichte, gleichzeitig mit den sie betreffenden Beschlüssen der Landschafts-Versammlungen, in der im Art. 80 vorgesehenen Ordnung zur allgemeinen Kenntnißnahme gedruckt werden.

Art. 98. Die Kreis-Landschafts-Aemter fertigen nach Uebereinkunft mit dem örtlichen Landschafts-Hauptmann Pläne für die Organisation von Ansiedelungen an, und stellen, nach Einholung von Erklärungen der Gemeinde-Versammlung (сельскаго схода) und der Grundbesitzer, in deren Eigenthum sich die vom resp. Plan umfaßte Besiedelung befindet, solche Pläne zur Bestätigung des Gouverneuren vor. Tritt zwischen dem Landschafts-Amte und dem Landschafts-Hauptmanne eine Meinungsverschiedenheit inbetreff des aufgestellten Planes hervor, so übergiebt der Gouverneur ihn vor seiner Bestätigung der Gouvernements-Kommission zur Begutachtung (cf. Art. 104 des Ges. für die Landsch. Hauptm.)

Art. 99. In besonders wichtigen Fällen, wie sie im Art. 68 aufgeführt sind, in denen eine außerordentliche Landschafts-Versammlung nicht rechtzeitig einberufen werden kann, ergreift das Landschafts-Amt auf Vorschrift des Gouverneuren die nothwendigen vorbereitenden Maßnahmen und berichtet über sie an die Landschafts-Versammlung.

Art. 100. Regeln betreffend die innere Geschäfts-Ordnung des Land-
 schaftsamtes, sowie die Bestimmung derjenigen Angelegenheiten, welche eine
 kollegiale Prüfung in demselben erheischen, werden von der Landschafts-Ver-
 sammlung normirt. Die Obliegenheiten des Vorsitzenden und der Glieder des
 Landschafts-Amtes werden durch von der Landschafts-Versammlung zu bestäti-
 genden Beschluß des Amtes ausgesondert.

Art. 101. Angelegenheiten, welche der kollegialen Berathung im
 Landschafts-Amte unterliegen, werden durch Stimmenmehrheit entschieden;
 bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 Findet der Vorsitzende, daß der Beschluß der Mehrheit dem Gesetze wider-
 spricht, oder nicht mit einem Beschlusse der Landschafts-Versammlung
 übereinstimmt, so kann er die Ausführung beanstanden und die Angelegenheit
 dem Gouverneur vorstellen, welcher sie zur Prüfung an die Gouvernements-
 Kommission in Landschafts-Sachen überweist. In Fällen, welche keinen
 Aufschub gestatten, ist der Vorsitzende berechtigt selbst Maßnahmen zu
 ergreifen, welche einer kollegialen Berathung des Landschafts-Amtes vor-
 behalten sind, doch ist er verpflichtet seine bezüglichen Wahrnehmungen in
 der nächsteinfalligen Sitzung des Amtes diesem zur Kenntniß zu bringen.

Art. 102. Die allgemeine Aufsicht über den regelrechten Gang der
 Geschäfte im Landschafts-Amte und den ihm untergeordneten Institutionen
 gebührt dem Vorsitzenden. Seiner Kompetenz sind auch Anordnungen über
 die Sammlung von Auskünften, über die Vorbereitung der Geschäfte zum
 Vortrage und dem ähnliche ausführende Wahrnehmungen vorbehalten.

Art. 103. Dem Gouverneur ist es vorbehalten Revisionen der
 Landschafts-Aemter und anderer Exekutiv-Organe der Landschafts-Berwaltung,

sowie aller der Landschaft unterstellten Anstalten vorzunehmen. Hat er gelegentlich einer Revision oder in anderer Art unrechtfertige Handlungen der Aemter, anderer Exekutiv-Organen der Landschafts-Verwaltung, oder von der Landschaft untergeordneten Institutionen wahrgenommen, oder über solche Handlungen aus Mittheilungen oder Anzeigen durch Regierungs-, ständische- oder Gemeinde-Institutionen Kenntniß erhalten, so trägt der Gouverneur, nachdem er wo nöthig Erklärungen von dem resp. Landschafts-Amt eingeholt, demselben die Wiederherstellung der verletzten Ordnung auf. Findet das resp. Amt Schwierigkeiten solchem Auftrage nachzukommen, so macht es hierüber dem Gouverneur Vorstellung, der die Sache dann der Gouvernements-Kommission in Landschafts-Sachen zur Entscheidung übergibt. — Die Entscheidung dieser Kommission ist für die Landschafts-Aemter verbindend und kann nur durch die Landschafts-Versammlung in der im Artikel 89 vorgeschriebenen Ordnung im Wege der Beschwerde angefochten werden.

Art. 104. Die Landschafts-Aemter machen dem Gouverneuren Vorstellungen und erhalten von ihm Aufträge (предложения). Mit den übrigen Gouvernements- und Kreis-Autoritäten (установления) verkehren die Aemter durch Mittheilungen. Die im Pkt. 14 des Artikels 63 vorgesehene Gesuche (ходатайства) sind durch das Gouvernements-Landschafts-Amt dem Gouverneuren vorzustellen, der dieselben mit seinem Gutachten versehen an das kompetente Ministerium übersendet.

Art. 105. Zur direkten Ueberwachung einzelner besonderer Zweige der Landschafts-Oekonomie und Verwaltung, können den Landschafts-Aemtern zur Hilfe durch die kompetenten Landschafts-Versammlungen, besondere

Personen sowohl aus der Zahl ihrer Deputirten, als auch aus der Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche ein selbstständiges directes Stimmrecht in den Landschafts-Wahlversammlungen haben, erwählt werden. Zur Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und der Anstalten, sowie zur Ausführung solcher Verbindlichkeiten der Landschaft, welche ihrem Wesen nach besondere Sachkunde und Vorbereitungen erfordern, können die Landschafts-Aemter Sachkundige hinzuziehen. Die Ernennung und Verabschiedung von Personen, welche in der Geschäftsführung des Landschafts-Amtes angestellt sind, steht dem Vorsitzenden des Amtes zu.

Art. 106. Den Vorsitzenden und Gliedern der Landschafts-Aemter ebenso wie den übrigen in den landschaftlichen Institutionen dienenden Personen ist es verboten an Unternehmungen und Lieferungen theilzunehmen, welche den landschaftlichen Oekonomieen dienen, sowie überhaupt irgendwelche vermögensrechtliche Verträge mit den landschaftlichen Institutionen desjenigen Gouvernements einzugehen, in welchem sie dienen.

Art. 107. In betreff der Anstellung, Versetzung und Verabschiedung derjenigen im Dienste der Landschaft stehenden Personen, welche, durch Wahl angestellt, die Rechte des Staats-Dienstes genießen, sind die im Gesetze über den Dienst zufolge Ernennung durch die Regierung gegebenen Regeln maßgebend. Bei der Anstellung, Versetzung oder Hinzuziehung (приглашение) für einzelne besondere Beschäftigungen anderer Personen ist die im Artikel 511 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung gegebene Ordnung zu beobachten.

Vierte Abtheilung.

Die Theilnahme der Landschafts-Institutionen an dem Erlaß für die örtliche Bevölkerung verbindlichen Vorschriften.

Art. 108. Der Gouvernements = Landschafts = Versammlung ist es gestattet für die örtliche Bevölkerung sowohl des ganzen Gouvernements, als auch einzelner Ortschaften desselben, soweit sie sich nicht unter der Leitung einer städtischen Verwaltung befinden, folgende Gegenstände betreffende verbindliche Vorschriften zu verfassen: 1) betreffend Maßnahmen zur Vorbeugung einer Feuergefährdung an bewohnten Orten, in Wäldern und Feldern (въ мѣстахъ напольныхъ), betreffend das Feuerlöschwesen und das Bauwesen in besiedelten Orten (селенія); 2) betreffend die Ordnung der Sauberhaltung von Plätzen, Straßen, Wegen, Ableitungs = Röhren, Teichen, Quellen, Kanälen, natürlichen Abflüssen, Brücken und Fashinen = Dämmen; 3) Die Errichtung von Landungsplätzen, Ueberfahrten und Brähmen, sowie von Pferde-Bahnen und anderen vervollkommeneten Wegen, die Ordnung ihres Unterhaltes sowie ihrer Benutzung; 4) betreffend die Betreibung des Fuhrwesens auf Eisenbahn-Stationen; 5) die Vereinigung der Höfe; 6) betreffend die Errichtung und die Ordnung des Unterhaltes von Schlachthöfen, Fabrik- und gewerblichen Etablissemens in sanitärer Beziehung; 7) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit in Anstalten zum Verkaufe von Nahrungsmitteln und zur Sicherung ihrer Gefahrlosigkeit; 8) Maßnahmen zur Verhütung des Verderbens des Wassers; 9) die innere Anordnung der Jahrmärkte, Märkte und Bazare; 10) betreffend Vertlichkeiten, an denen Niederlagen leichtentzündlicher Gegenstände nicht gestattet werden, sowie die Ordnung der Aufbewahrung solcher Gegenstände; 11) betreffend die Fortschaffung oder Vernichtung gestürzter Thiere; 12) betreffend Maß-

nahmen zur Verhütung und Beseitigung ansteckender epidemischer und lokaler Krankheiten; 13) betreffend alle anderweiten Gegenstände, in Bezug auf welche den Landschafts-Versammlungen auf Grund bestehender Reglements, Verordnungen und anderer Gesetzbvorschriften gestattet ist, für die örtliche Bevölkerung obligatorische Anordnungen zu treffen.

Art. 109. Zur Erweiterung der im Reglement für die Sicherung der Volksverpflegung (Svod Bd. XIII. v. J. 1889) enthaltenen Regeln ist es den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen gestattet, obligatorische Statuten zu verfassen 1) betreffend die Ordnung für die Aufbewahrung und Herausgabe von Getreide-Vorräthen, sowie der dieselben ersetzenden Kapitalien der Landgemeinden, 2) über den Umsatz der Getreide-Vorräthe an einzelnen Orten in Geld, 3) betreffs der Errichtung und des Unterhaltes von Getreide-Vorraths-Magazinen der Landgemeinden, 4) über die Ordnung der Schüttung des Getreides in dieselben und der Erhaltung desselben in frischem Stande und 5) über die Rechnungslegung über das Magazin.

Art. 110. Die von den Landschafts-Versammlungen zu erlassenden obligatorischen Anordnungen (Art. 108 und 109) dürfen in keiner Weise den bestehenden Gesetzen widersprechen. An den Entwurf solcher schreitet die Gouvernements-Landschafts-Versammlung 1) auf bezüglichen Auftrag des Gouverneuren, 2) nach eignem Dafürhalten, sowie 3) auf bezügliche Vorstellungen der zuständigen Kreis-Landschafts- und der kombinierten Versammlungen (cf. Art. 79). — Die Projekte der in den Pkt. 2, 5—8, 11 und 12 des Art. 108 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Prüfung unter Theilnahme des Gouvernements-Medizinal-Inspektors oder seines Gehilfen. Bei Anfer-

tigung von die Volksverpflegung betreffenden Anordnungen (Art. 109) sind Gutachten der Kreis-Zusammenkünfte (СЪЪЗДЫ) in Berücksichtigung zu ziehen.

Art. 111. In der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ordnung entworfene obligatorische Anordnungen sind dem Gouverneuren vorzustellen, der, falls er keine Hindernisse gegen ihre Bestätigung findet, sie in der Ordnung des Art. 4 der Beilage zur Anmerk. 2, des Art. 415 der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Ausg. v. J. 1886) herausgibt. Findet der Gouverneur es nicht möglich, die ihm vorgestellte obligatorische Anordnung zu bestätigen, so findet diese Angelegenheit ihre Erledigung, entsprechend den Art. 84 und 85. Eine Aufhebung oder Abänderung obligatorischer Anordnungen erfolgt in der für deren Emanirung vorgeschriebenen Ordnung.

Anmerkung. Auf die in den Art. 108 und 109 bezeichneten Gegenstände betreffenden obligatorischen Anordnungen erstrecken sich die in den Art. 3 und 6—8 der Beilage zu Art. 415 (Anm. 2) der allgemeinen Gouvernements-Verfassung (Ausg. v. 1886) gegebenen Regeln.

Art. 112. Bei Ausgabe einer obligatorischen Anordnung muß der Termin bezeichnet werden, von welchem ab sie verbindende Kraft erhält. Dieser Termin darf nicht kürzer als zwei Wochen vom Zeitpunkte der Publikation der Anordnung an jedem Orte des Kreises anberaumt werden.

Art. 113. Die Polizei-Beamten sind verpflichtet auf eine genaue Befolgung obligatorischer Anordnungen zu sehen, welche die im Art. 108 aufgeführten Gegenstände betreffen. Unabhängig hiervon können die Landschafts-Versammlungen zur Ueberwachung der Erfüllung dieser Anordnungen besondere Bezirks-Kuratoren (участковые попечители) erwählen, welche zu ihrer

Legitimation mit offenen, auf Blankaten geschriebenen und vom Landschafts-Amte untersiegelten Blättern zu versehen sind.

Art. 114. Die Veranlassung gerichtlicher Verfolgung und die Ueberführung der der Uebertretung obligatorischer Anordnungen inbetreff der im Art. 108 bezeichneten Gegenstände Schuldigen gebührt ebenso der Polizei, wie auch den Landschafts-Aemtern und Bezirks-Kuratoren.

Fünfte Abtheilung.

Die Ordnung der Besetzung der Landschaftlichen Aemter und die Bedingungen des Landschafts-Dienstes.

Art. 115. Die Aemter des Vorsitzenden und der Glieder des Landschafts-Amtes werden durch Wahl der kompetenten Landschafts-Versammlungen besetzt, denen es gestattet wird, auch mehr als eine Person für jedes Amt zu erwählen.

Art. 116. Für die in den Art. 79 und 115 aufgeführten Landschaftlichen Aemter können unter Beobachtung der im Art. 117 aufgeführten Beschränkungen nicht bloß Deputirte, sondern auch andere Personen erwählt werden, welche ein Stimmrecht auf den Wahlversammlungen haben.

Art. 117. Vorsitzende der Landschaftlichen Aemter, ebenso wie ein von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung! zudelegirtes Glied der Gouvernements-Landschafts-Kommission können nur Personen sein, welche gesetzlich das Recht haben in den Staats-Dienst zu treten. Bei Besetzung der landschaftlichen Aemter ist darauf zu achten, daß die Aemter ein und derselben Institution nicht von Personen bekleidet würden, welche im ersten Grade der

Schwägerschaft zu einander stehen oder verwandt sind und zwar letzteres: in gerader Linie — ohne Beschränkung unter Seitenverwandten bis zum dritten Grade. Inbetreff der Kumulirung landschaftlicher mit Staats-Ämtern sind die in den Art. 170 und 171 des Reglements über den Dienst in von der Regierung zu besetzenden Ämtern zu beobachten.

Art. 118. Die zu Präsidenten der Gouvernements-Landschafts-Ämter erwählten Personen unterliegen der Bestätigung durch den Minister der inneren Angelegenheiten, die zu Präsidenten der Kreis-Landschafts-Ämter oder Gliedern der Gouvernements- oder Kreis-Landschafts-Ämter erwählten aber der Bestätigung durch den Gouverneur. Sind zwei oder mehr Personen für dasselbe Amt erwählt worden (Art. 115) so wird eine von ihnen im Amte bestätigt, während die übrigen als Kandidaten für das betreffende Amt gelten können.

Art. 119. Finden der Minister der inneren Angelegenheiten oder der Gouverneur, je nach ihrer Zuständigkeit, es nicht möglich, die Erwählten für die Ämter eines Präsidenten oder eines Gliedes des Landschafts-Amtes zu bestätigen, ebenso auch falls die Wahlen für diese Ämter nicht zustande gekommen sind, so trägt der Gouverneur der resp. Landschafts-Versammlung auf, eine Neuwahl zu vollziehen, bei welcher die der Bestätigung nicht gewürdigten Personen, nicht wieder zum Ballotement gelangen können. Kommen diese Neuwahlen nicht zustande, oder werden die neu erwählten Personen nicht bestätigt, so werden die so vakant bleibenden Ämter, im Falle der Nothwendigkeit, für die Wahlperiode vom Minister der inneren Angelegenheiten unter Beobachtung der in den Art. 116 und 117 aufgeführten Bedingungen ernannt.

Anmerkung (betrifft 3 von den nördlichen Gouvernements wo auch Personen, ohne Rücksicht auf den Vermögens-Zensus für die qu. Ämter „ernannt“ werden können.

Art. 120. Von den Gliedern des Landschafts-Amtes wird eines zum Stellvertreter des Präsidenten für den Fall der Erkrankung oder der Abwesenheit dieses ernannt. Solche Ernennung findet für das Gouvernements-Landschafts-Amt durch den Minister, für ein Kreis-Amt — durch den Gouverneur, statt.

Art. 121. Vorsitzende und Glieder der Landschafts-Ämter nehmen, wenn sie auch vorher nicht Deputirte waren, an den resp. Landschafts-Versammlungen mit gleichen Rechten wie die Deputirten theil.

Art. 122. Der Vorsitzende sowie die Glieder eines Landschafts-Amtes müssen, sobald die Landschafts-Versammlung Beschlüsse über ihre Handlungen betreffende Fragen faßt, sich der Theilnahme an denselben enthalten; ebenso nehmen sie auch nicht an der Beschlußfassung inbetreff der Revision der Rechenschaftsberichte des Landschafts-Amtes theil.

Art. 123. Die Dienstfrist für landschaftliche Wahlämter wird auf 3 Jahre fixirt. Falls ein Präsident oder ein Glied eines Landschafts-Amtes im Laufe der beiden ersten Jahre ihres Dienstes ausscheiden, so werden die resp. Ämter durch die für sie bestimmten Kandidaten besetzt (Art. 118), in Ermangelung solcher finden aber neue Wahlen statt. Werden diese Ämter im letzten Jahre der Wahlperiode vakant, so wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter ersetzt, die Glieder aber, — durch die vorhandenen Kandidaten; in Ermangelung solcher werden die Glieder der Landschafts-Ämter, falls nöthig, vom Gouverneuren unter Beobachtung der in den Art. 116 und 117 und der Anm. zu Art. 119 bezeichneten Bedingungen ernannt. —

Art. 124. Die Vorsitzenden und Glieder der Landschafts-Aemter werden als im Staats-Dienste stehend betrachtet. Personen, welche nicht das Recht haben in den Staats-Dienst zu treten, werden als Glieder der Landschafts-Aemter nicht im Range befördert; sie genießen aber für die Dauer ihres Dienstes die Rechte und Vorzüge derjenigen Rangklassen, welche der Klasse ihrer resp. Aemter entsprechen. Nach Ausdienung von nicht weniger als 3 Triennien im Amte eines Gliedes des Landschafts-Amtes können solche Personen durch den Gouverneuren zur Bestätigung im ersten Klassenrange vorgestellt worden. — Die Klassen der Aemter der Vorsitzenden und Glieder der Landschafts-Aemter und die Ordnung dieser Aemter inbetreff ihrer Uniform sind in der Beilage zu diesem Artikel bestimmt.

Anmerkung. Bezüglich der Pensionen für Personen, welche landschaftliche Aemter bekleiden, gelten bis zur Emanirung eines besondern Statutes hierfür, die in dieser Beziehung in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Regeln.

Art. 125. Die Verabschiedung der Präsidenten und Glieder der Landschafts-Aemter vor Ablauf der Wahlperiode aus ihrem Dienste erfolgt auf ihr bezügliches Gesuch durch diejenigen Autoritäten, von denen ihre Bestätigung oder Ernennung abhängt. Ihre Beurlaubung über die Grenzen des Gouvernements hinaus steht dem Gouverneuren zu, diejenige innerhalb es Gouvernements aber den resp. Landschafts-Aemtern.

Art. 126. Den Vorsitzenden und Gliedern der Landschafts-Aemter, welche in denselben gemäß Art. 118 bestätigt sind, wird ein Gehalt in dem von der kompetenten Landschafts-Versammlung vor den Wahlen festzustellenden Maße ausgesetzt. — Das etatmäßige Gehalt der gemäß der

Art. 53, 119 und 123 für diese Aemter ernannten Personen wird von der Gouvernements-Landschafts-Kommission, jedoch nicht höher als der Durchschnitt des Gehaltes der entsprechenden Aemter im Gouvernement, normirt.

Sechste Abtheilung.

Die Ordnung der Beschwerdeführung über Entscheidungen der Landschafts-Institutionen und die Verantwortlichkeit der im Landschafts-Dienste stehenden Personen.

Art. 127. Privatpersonen, Körperschaften (общество), Anstalten haben das Recht, falls ihre privaten Rechte durch Handlungen der Landschafts-Institutionen verletzt würden, in allgemeiner Grundlage Klage zu führen. (Civil. Prov. Ordnung Art. 1 und Anmerk.).

Art. 128. Beschwerden über die Ungesetzlichkeit von zur Ausführung gelangenden Beschlüssen der Landschafts-Versammlungen werden, falls der Gegenstand sich nicht für eine Civil-Klage gemäß Art. 127 eignet, an den Dirigirenden Senat gerichtet. — Anzeigen von Privatpersonen, Körperschaften und Anstalten über eine Verletzung ihrer Rechte durch noch nicht in Kraft getretene Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen (Art. 81 und 86) können beim Gouverneuren angebracht werden. — Diejenigen dieser Anzeigen, welche die im Art. 83 aufgezählten Gegenstände betreffen, werden vom Gouverneuren dem Minister der inneren Angelegenheiten zur Entscheidung vorgestellt, die übrigen dagegen an die Gouvernements-Landschafts-Kommission überwiesen (Art. 88). —

Art. 129. Beschwerden über Anordnungen der Landschafts-Memter sind, je nach Dafürhalten der Querulanten, entweder an den Gouverneuren oder an die kompetente Landschafts-Versammlung zu richten.

Art. 130. Sobald der Gouverneur die an ihn gebrachte Beschwerde (Art. 129) für beachtenswerth anerkennt, trägt er dem kompetenten Landschafts-Amte auf, wegen Befriedigung des Beschwerdeführers erforderliche Anordnung zu treffen. Inbetreff des weitern Ganges solcher Sache ist die im Art. 103 vorgeschriebene Ordnung zu beobachten.

Art. 131. Privatpersonen, Körperschaften und Anstalten, deren Interessen durch Entscheidungen einer Gouvernements-Landschafts-Kommission verletzt worden sind, haben das Recht wider solche binnen 3monatlicher Frist, — gerechnet vom Tage der Eröffnung solcher Entscheidung an sie, oder falls sie ihnen nicht eröffnet wurde, vom Tage der Ausführung derselben, — Beschwerde zu führen. — Diese Beschwerden sind dem Gouverneuren zu übergeben und von ihm nebst Erklärungen der Kommission binnen eines Monats dem Minister der inneren Angelegenheiten vorzustellen, der sie mit seinem Gutachten zur Entscheidung des Dirigirenden Senates bringt.

Art. 132. Vorsitzende und Glieder der Landschafts-Memter unterliegen wegen von ihnen amtlich begangener Vergehen und Uebertretungen der Verantwortung entweder im Disciplinar-Wege, oder auf Urtheil des Kriminal-Gerichtes.

Art. 133. Verhandlungen betreffend die Verantwortung der im vorgehenden Artikel bezeichneten Personen werden entweder durch Beschlüsse der kompetenten Landschafts-Versammlungen oder auf Anordnung des Gouver-

neuren veranlaßt und werden, nach vorgängiger Einholung von Erklärungen der Angeeschuldigten vom Gouverneuren der Gouvernements-Landschafts-Kommission zur Erwägung übergeben. Bei Prüfung solcher Sachen tritt mit Stimmrecht, an Stelle des Procureuren, der Präsident des Bezirksgerichtes in diese Kommission ein.

Art. 134. Im disciplinaren Wege können die Vorsitzenden und die Glieder der Landschafts-Aemter unterzogen werden: Bemerkungen, Verweisen ohne Eintragung in die Dienstliste und der Entfernung vom Amte (удаление от должности).

Art. 135. Die im vorgehenden Artikel bezeichneten Strafen werden, ausgenommen die Entfernung vom Amte, den Gliedern der Kreis-Landschafts-Aemter durch die Gouvernements-Landschafts-Kommission auferlegt. — Vorstellungen dieser Kommission wegen Erkennung disciplinärer Strafen (Art. 134) wider Vorsitzende von Landschafts-Aemtern und Glieder der Gouvernements-Landschafts-Aemter und ebenso wegen Entfernung von Gliedern der Kreis-Landschafts-Aemter vom Amte, werden durch vom Minister zu bestätigende Beschlüsse des Conseils des Ministers der inneren Angelegenheiten entschieden.

Art. 136. Die Glieder der Kreis-Landschafts-Aemter werden durch die Gouvernements-Landschafts-Kommission, die Vorsitzenden der Landschafts-Aemter aber und die Glieder der Gouvernements-Landschafts-Aemter durch den Conseil des Ministers der inneren Angelegenheiten unter Bestätigung des Ministers dem Gerichte übergeben.

Art. 137. Die zur Hilfe der Landschafts-Aemter zur directen Verwaltung einzelner Zweige der Landschafts-Deconomie und Verwaltung (105) erwählten Personen, ebenso wie auch die Deputirten, welche besonderen von den

Landschafts-Versammlungen erwählten Kommissionen (Art. 6 Beilage, Art. 10 und Art. 72) angehören und Bezirks-Kuratoren (113) unterliegen für bei Ausführung der ihnen auferlegten Verpflichtungen begangene gesetzwidrige Handlungen der Verantwortung auf gleicher Grundlage, wie die Glieder der entsprechenden Landschafts-Ämter.

Art. 138. Verhandlungen betreffend die Verantwortlichmachung von den Landschafts-Ämtern unterstellten Beamten, darunter auch von mietheweise angestellten Personen, werden wegen deren Dienstvergehen durch Aufträge des Gouverneuren, oder durch Vorstellungen der Landschafts-Versammlungen und Ämter veranlaßt. Diese Personen sind wegen Amtsvergehen durch die Gouvernements-Landschafts-Kommission dem Gerichte zu übergeben und unterliegen der Verantwortung in gleicher Grundlage wie im Staats-Dienste stehende Personen.

Regeln

betreffend die Anfertigung, Bestätigung und Ausführung
des landschaftlichen Budgets und der Repartitionen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Grundlage für die Verfügung über die Geldmittel der Landschaft dienen die landschaftlichen Budgets und Repartitionen. Jeder Beschluß einer Landschafts-Versammlung, der eine Geldausgabe veranlaßt, kann nicht anders, als nach Einführung eines entsprechenden Kredites ins Budget ins Werk gesetzt werden, ausgenommen die in den Art. 68 und 99 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.

Anmerkung. Die in dieser Beilage gegebenen Regeln beziehen sich nicht auf die Umlagen in betreff der gegenseitigen landschaftlichen Feuer-Affecuranz und der Gewährung und Rückerstattung von Verpflegungs-Darlehen. Umlagen, welche diese Operationen betreffen, werden auf Grund besonderer Regeln vollzogen, wie sie in dem betreffenden Gesetze und Reglement enthalten sind.

II. Der Inhalt der landschaftlichen Budgets.

Art. 2. Ins Budget sind alle auf Grund der Landesprästanden- sowie anderer Reglements, Gesetze und Verordnungen für die Landschaft obligatori-

schen Ausgaben einzutragen. Die Aufnahme nichtobligatorischer Ausgaben ins Budget hängt von dem Ermessen der Landschafts-Versammlung ab. — Die Gesamtheit aller budgetgemäßen Ausgaben muß den nach dem Einnahme-Budget zu berechnenden Mitteln (den Activis) entsprechen.

Anmerkung. Die Auszahlung der von den Landschafts-Institutionen für den Unterhalt der in der Verwaltung von Regierungs-Institutionen befindlichen Lehranstalten ausgesetzten jährlichen Subsidien ist, nachdem solche Darbringungen von der Regierung acceptirt worden, für die Landschafts-Institutionen obligatorisch, falls nicht in den solche Subsidien betreffenden Beschlüssen Bestimmungen über ihre Befristung enthalten sind oder die Auszahlung an besondere Bedingungen geknüpft ist und falls die Regierung nicht ihre Zustimmung zu der Einstellung der fernern Zahlung ertheilt.

Art. 3. Unabhängig von den Ausgaben für die ins Budget aufgenommenen Verpflichtungen und Bedürfnisse sind ins Budget einzutragen:

A. Obligatorisch:

a. eine Summe (Reserve) zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und von Ausfällen an Einnahmen, welche jedoch auf höchstens 5% der allgemeinen Summe der Ausgaben, mit Genehmigung aber der Minister der inneren Angelegenheiten und der Finanzen auch höher bemessen werden kann und

b. eine Summe nicht unter 2% der budgetmäßigen Summe der etatmäßigen landschaftlichen Steuern, zur Bildung eines Betriebs-Kapitales für solange, als die Gesamtheit der alljährlich für diesen Zweck gemach-

ten Verwendungen nicht die Höhe des halbjährlichen Etats der Landschafts-
Steuern erreicht hat.

Anmerkung. Zur Bildung des Betriebs-Kapitales können Reste vom
Budget früherer Jahre verwandt werden, sowie anderweite vakante
Geldmittel der Landschaft.

B. Nach Ermessen der Landschaft:

Summen, welche zur Bildung solcher speciellen Kapitalien vorher-
zubestimmen sind, die zur Sicherstellung oder Verstärkung der für die Be-
friedigung besonderer Bedürfnisse innerhalb der Grenzen des Kompetenz-
Gebietes der Landschafts-Institutionen dienen sollen.

Art. 4. Die in die Budgets einzutragenden Ausgaben sind nach
Paragraphen zu ordnen. Jeder Paragraph umfaßt möglichst alle ihrer Be-
stimmung nach gleichartigen Ausgaben, anlehnend an ihre Eintheilung in
gesonderte Präständen, wie es im Landes-Präständen-Reglement (Art. 13)
und in den temporairen Regeln für die Landschafts-Institutionen inbetreff
dieser Präständen (Art. 3, Beilage) dargethan ist.

Art. 5. Zur Deckung der nach dem Budget aufgerechneten Passiva
sind zu verwenden: a) eine ohne besondere Bestimmung verbliebene Baar-
schaft aus den landschaftlichen Summen, welche zum Schlusse einer Budget-
periode der vorhergehenden Zeit vakant verblieb; b) Rückstände an Land-
schaft-Steuern (налоги), welche bis zur Anfertigung des neuen Budgets
noch nicht eingeflossen und als sicher für das Einfließen (взысканія) zum
bevorstehenden Budgetjahr anzusehen sind und c) alle für dasselbe Jahr
zu gewärtigenden außeretatmäßigen Einkünfte: wie Zinsen der Landschaft-
Kapitalien, ausgenommen Versicherungs- und Verpflegungs-Kapitalien, gericht-

liche Gebühren, Kurkosten, Fahren=Steuern, Chaussée=Steuern 2c. Der Rest des zu deckenden Ausgaben=Budgets wird auf die Steuern von den zur Repartition herangezogenen Ländereien und anderweiten Immobilien, sowie von Handels- und Gewerbe=Unternehmungen auf Grund der temporären Regeln für die Landschafts=Institutionen in Betreff der Landes=Präständen angewiesen.

Anmerkung. Die Einnahmen von denjenigen landschaftlichen Kapitalien, welche eine specielle Bestimmung haben, können nur für diejenigen Bedürfnisse verausgabt werden, zu deren Befriedigung diese Kapitalien gebildet oder dargebracht worden sind. Budgets für die Einnahmen, welche von diesen Kapitalien zu erwarten stehen, sowie für die von ihnen zu bewerkstelligenden Ausgaben sind den allgemeinen Budgets anzuschließen.

Art. 6. Den Geld=Budgets der Landschafts=Präständen sind auch Verzeichnisse derjenigen Bedürfnisse anzuschließen, welche durch Natural=Leistungen zu befriedigen sind, sowie der Repartition dieser Leistungen. Diese Verzeichnisse müssen Auskünfte über den Umfang jeder Prästände enthalten, welche in natura zu leisten ist, sowie deren möglichst genaue Werthbestimmung.

Art. 7. Den Landschafts=Budgets und Repartitions=Listen ist eine allgemeine Erklärung anzuschließen, die einen allgemeinen Ueberblick über die Geld=Einnahmen und =Ausgaben, sowie über den Umfang der Natural=Präständen, einen Ausweis über die Veränderungen, welche gegenüber dem vorhergehenden Budget stattgefunden haben, sowie die Gründe solcher Veränderungen gewährt.

III. Die Anfertigung und Bestätigung des Budgets und der Repartitions-Listen.

Art. 8. Die Entwürfe zu den Landschafts-Budgets und Repartitions-Listen werden für jedes Jahr von den Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Aemtern angefertigt und von ihnen bei den ordentlichen Gouvernements- und resp. Kreis-Landschafts-Versammlungen am Tage ihrer Eröffnung eingebracht.

Art. 9. Die Budgets- und Repartitions-Listen-Entwürfe können, zum Zwecke ihrer Versendung an die Glieder der Landschafts-Versammlung vor Eröffnung ihrer Sitzung gedruckt werden, und außerdem auch in der örtlichen Gouvernements-Zeitung mit Genehmigung des Gouverneuren.

Art. 10. Die Gouvernements- und Kreis-Landschafts-Versammlungen erwählen zum Zwecke der Justifizierung der landschaftlichen Rechnungslegung aus ihrer Mitte besondere Revisions-Kommissionen, deren Gutachten zur Bestätigung an die Landschafts-Versammlungen gelangen. Außerdem können die Landschafts-Versammlungen besonderen aus ihren Deputirten zu bildenden Commissionen auch eine vorgängige Prüfung der Budgets und Repartitionen auftragen (cf. Art. 72 dieses Gesetzes).

Art. 11. Die Kreis-Versammlungen bestätigen die Budgets und Repartitionen nach ihrer Prüfung und etwa erforderlichen Zurechtstellung.

Art. 12. Gleichzeitig hiermit prüfen die Kreis-Versammlungen vorläufig die Voranschläge der Kreis-Aemter für den Umfang derjenigen Gouvernements-Bedürfnisse, deren Befriedigung in den Grenzen ihrer Kreise

statthat und fällen ihr Gutachten zur Kenntnißnahme der Gouvernements-Versammlung.

Art. 13. Die je nach der Hingehörigkeit von den Gouvernements- und den Kreis-Versammlungen genehmigten Budgets und Repartitionen werden mit allen Beilagen, unabhängig von ihrer Vorstellung an den Gouverneuren gemäß Art. 80 dieses Gesetzes, abschriftlich dem Dirigirenden des Kameralhofes mitgetheilt, welcher seine Bemerkungen zu ihnen dem Gouverneuren zur Wahrnehmung überfendet.

Art. 14. Der Gouverneur hat nicht später als am Tage der Eröffnung der Gouvernements-Landschafts-Versammlung, dieser seine Monita gegen die Kreis-Landschafts-Budgets und Repartitionen in allen im Art. 87 dieses Gesetzes aufgezählten Fällen zu übergeben. Stimmt der Gouverneur mit den Entscheidungen der Gouvernements-Landschafts-Versammlung zu seinen Monitis wider die Kreis-Budgets und Repartitionen nicht überein und ebenso inbetreff des Gouvernements-Budgets und die Gouvernements-Repartition, so sind die in den Art. 88—94 dieses Gesetzes gegebenen Regeln zu beobachten.

Art. 15. Hat der Gouverneur die Ausführung der gesammten Repartition der Landschafts-Steuern oder eines Theiles derselben beanstandet, so trifft die Gouvernements-Landschafts-Kommission darüber Verfügung, ob bis zur Entscheidung der Angelegenheit in der durch den Art. 14 dieser Beilage vorgesehenen Ordnung die Landschafts-Steuern der Repartition des vorhergehenden Jahres gemäß, zu erheben, oder ob und für welchen Theil insbesondere die Erhebung nach der neuen Repartition zuzulassen ist.

Art. 16. Die bestätigten Budgets und Repartitionen sind in der Gouvernements-Zeitung abzudrucken und an alle Landschafts-Aemter des Gouvernements zu übersenden; ebenso sind sie dem Gouverneuren, den Ministern sowie den Haupt-Dirigirenden der einzelnen besonderen Verwaltungszweige nach der Zugehörigkeit zu übersenden; die Budgets sind außerdem denjenigen Obrigkeiten und Ressorts mitzutheilen, deren Bedürfnisse im Militair- oder Civil-Ressort die Ausführung berührt.

Art. 17. Die Ausgaben gemäß derjenigen Artikel des Budgets, welche Bemerkungen seitens des Gouverneuren veranlaßten, werden vor der auf Grund des Art. 14 dieser Beilage erfolgten Entscheidung dieser Sache, in dem im Budget des Vorjahres bestimmten Umfange bewerkstelligt.

IV. Die Ausführung der Landschafts-Budgets.

Art. 18. In Ausführung des Budgets kann das Landschafts-Amt, die nach jedem Paragraph desselben angewiesenen Kredite verwenden, jedoch nur zu solchen Ausgaben, welche ihrem Wesen nach zu dem betreffenden Paragraph ausdrücklich gehören.

Art. 19. Stellt es sich als unumgänglich heraus, aus irgend einem Paragraph Ausgaben zu bestreiten, welche dessen budgetmäßigen Betrag übersteigen, so kann das Landschafts-Amt mit solchen Ausgaben nur das Konto der Reserve-Summen (Art. 3 Litr. A. Pkt. a dieser Beilage) belasten. Eine Uebertragung vacanter Reste eines Paragraphen auf einen andern, ist nicht anders als auf bezügliche Beschlüsse der Landschafts-Versammlungen statthaft.

Art. 20. Von den Landschafts-Versammlungen hängt es ab, ihre Aemter mit gehörigen Anweisungen und Vollmachten zu versehen inbetreff zeit-

weiliger Entnahme von Anleihen aus speciellen landschaftlichen Kapitalien, falls die Baarschaft der Landschafts-Steuern sich unzureichend erweist.

Art. 21. Die Wirksamkeit der Ausgabe = Budgets beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und dauert bis zum 31. December desselben inclusive. — Zum Abschluß der Abrechnungen mit den Gläubigern der Landschaft und zu deren Befriedigung wird eine weitere Frist bis zum 1. Juli des folgenden Jahres gewährt.

Art. 22. Den Landschafts-Memtern ist es gestattet, unter Ratihabition der Landschafts = Versammlungen, jedwedes von der Landschaft zu befriedigende Bedürfniß der Militär- oder Civil-Verwaltung, für welches im Budget ein besonderer Kredit ausgeworfen ist, nach Uebereinkunft mit der betreffenden Obrigkeit oder dem betreffenden Ressort durch Auskehrung der zu vereinbarenden Summe, jedoch in nicht höherem als dem assignirten Betrage zu befriedigen.

Art. 23. Oekonomische Operationen zur Befriedigung landschaftlicher Bedürfnisse werden entweder durch Miethen, Leistungs- oder Lieferungs-Verträge, oder durch ökonomische Anordnungen der Landschafts-Memter bewerkstelligt. Die Bestimmung der einen oder andern dieser Arten vorzunehmender ökonomischer Operationen hängt von der Landschafts-Versammlung ab; liegt solche Bestimmung aber nicht vor, so entscheidet das Dafürhalten der Landschafts-Memter.

Art. 24. Bei Vergebung der Leistungen oder Lieferungen in öffentlichem Ausbot, findet solcher im Kreis- oder Gouvernements-Landschafts-Amte statt, je nach Bestimmung der Landschafts-Versammlung; fehlt eine solche, so entscheidet das Dafürhalten der resp. Memter. Der Ausbot wird von dem

ihn bewerkstelligenden Landschafts-Amte entweder bestätigt oder für ungültig erklärt. Dasselbe Amt schließt auch die Kontrakte gemäß dem Ausbote.

Art. 25. Von einem Landschafts-Amte abgeschlossene Kontrakte haben für diejenige Gouvernements- oder Kreis-Landschaft verbindende Kraft, welche denselben gemäß die Geldleistungen zu prästiren hat.

Art. 26. Die Landschafts-Kapitalien sind, je nach Dafürhalten der Landschafts-Versammlung, in den örtlichen Kenteien, oder der Reichsbank oder deren Comptoiren oder Abtheilungen aufzubewahren. Die laufenden Geldmittel der Landschaft und überhaupt alle zu ihren Einnahmen einfließenden Steuern werden ausbewahrt und verausgabt auf Anordnung des kompetenten Landschafts-Amtes durch die Gouvernements- und Kreis-Kenteien. Zur Verstärkung der Mittel dieser Kenteien sind von den Landschafts-Institutionen alljährlich besondere Summen abzulassen, deren Betrag ebenso wie die Bedingungen für die Aufbewahrung und Verausgabung der Landschafts-Kapitalien und Steuern vom Finanzminister nach Verständigung mit dem Minister der inneren Angelegenheiten festgestellt wird.

Art. 27. Genauere Bestimmungen inbetreff der Ordnung für die Anfertigung und die Klassifikation der landschaftlichen Budgets und ebenso für die Ablassung landschaftlicher Summen, der Formen und der Ordnung der Rechnungsführung, werden, unter Beifügung von Formularen für die landschaftlichen Budgets und die Geld-Abrechnungen der Landschafts-Amter vom Minister der inneren Angelegenheiten nach Uebereinkommen mit dem Finanzminister und dem Reichskontrolleuren, herausgegeben und von ihm dem Senate zur Publikation vorgestellt.

